

16. Wahlperiode

Beschlüsse zu Petitionen

Inhalt:

16-P-2013-02091-01
Personenstandswesen

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 16.07.2013 zu ändern.

Der Petent trägt keinen neuen Sachverhalt vor. Die rechtlichen Vorgaben für die Ausstellung einer Personenstandsurkunde nach den Vorschriften des Personenstandsgesetzes wurden ihm seitens des Standesamts Linnich ausführlich erläutert. Eine Beglaubigung der vorgelegten Ablichtungen der Geburtsdokumente, ausgestellt in Großweisbach (heute Schlotheim in Thüringen), kann vom Standesamt Linnich nicht vorgenommen werden. Fragen im Zusammenhang mit der Umschreibung des Führerscheins sind vom Petenten selbst beim zuständigen Straßenverkehrsamt zu klären. Dies kann nicht von der Stadtverwaltung Linnich oder der Aufsichtsbehörde, wie der Petent fordert, erfolgen, sondern nur bei den zuständigen Stellen.

16-P-2014-08280-00
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und am 12.07.2016 einen Erörterungstermin durchgeführt.

Der Petent begehrt eine Aufenthaltserlaubnis. Begründet wird dieses Begehren hauptsächlich mit der Behauptung, er stamme aus Angola und durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge seien Abschiebungshindernisse im Hinblick auf dieses Herkunftsland festgestellt worden. Der Ausländerbehörde Coesfeld liegt ein mittlerweile abgelaufener kongolesischer Reisepass des Petenten vor. Die vom Petenten vorgetragene angolansische Identität wurde bislang nicht belegt.

Letztlich scheiterte die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bislang an der strittigen Identität des Petenten und an der fehlenden Erfüllung der Passpflicht. Daneben ist der Petent noch nicht in der Lage, seinen Lebensunterhalt und den seiner Kinder sicherzustellen. Er bezieht Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Zudem ist er in der Vergangenheit mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten.

Die Ausländerbehörde Coesfeld hat sich bereit erklärt, die Voraussetzungen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes erneut zu prüfen, sofern folgende Voraussetzungen vorliegen: Der Petent sollte zunächst eine Duldung mit Arbeitsgenehmigung beantragen. Diesen Antrag sollte er unter seinem kongolesischen Namen stellen, da dies derzeit die einzig anerkannte Identität sei. Diesbezüglich soll der Petent unverzüglich Kontakt mit der Ausländerbehörde aufnehmen. Diese hat sich bereit erklärt, ihm ein Schreiben auszustellen, mit welchem er für die Dauer seines Antragsvorgangs berechtigt ist, seinen Wohnort zu verlassen, um für Besuche der angolansischen Botschaft nach Berlin zu reisen und der Erfüllung seiner Passpflicht nachzukommen. Zudem müsse der Petent eine längere Wohlverhaltensphase nachweisen und sich intensiv um die Aufnahme einer Beschäftigung zu bemühen.

Dass sich die Ausländerbehörde bereit erklärt hat, dem Petenten diese letzte Chance einzuräumen, ist als ausgesprochen großzügig zu bewerten. Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK), Maßnahmen zu empfehlen.

Die Landesregierung (MIK) wird gebeten, dem Petitionsausschuss über den Fortgang in der Sache zu berichten.

16-P-2015-09753-00
Familienfragen

Der Petitionsausschuss hat das Anliegen der Petentin, nämlich eine höhere kommunale Bezuschussung für eine Beratungsstelle zu erhalten, geprüft und Gespräche geführt.

Der Ausschuss konnte wegen der in Artikel 28 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung keinen Einfluss auf die kommunale Entscheidung nehmen. Gemeinden und Gemeindeverbänden haben das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung und freier Selbstverwaltung zu regeln. Diese kommunale Selbstverwaltungsgarantie umfasst insbesondere die kommunale Finanzhoheit.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Beratungsstelle im Frühjahr 2016 geschlossen wurde. Er konnte jedoch aufgrund der dargestellten Rechtslage nicht über das

Veranlasste hinaus im Sinne der Petition tätig werden.

16-P-2015-10231-00

Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv befasst. Vor Ort konnte er sich ein Bild von der Örtlichkeit machen und sowohl mit Vertretern der Bürgerinitiative als auch mit Behördenvertretern die relevanten Argumente für und gegen die Errichtung einer Windenergieanlage auf der Halde erörtern.

Der Ausschuss kann die Sorge und Bedenken der Anwohner nachvollziehen, die mit der Errichtung einer Windenergieanlage auf der Halde verbunden sind. Er hat daher erfreut zur Kenntnis genommen, dass sich das Verfahren zur Änderung des geltenden Bebauungsplans bei der Stadt in einem noch sehr frühen Stadium befindet. Das Angebot der Vertreter der Stadt, über die im Rahmen des Verfahrens zu prüfenden Gutachten und den weiteren Verlauf des Verfahrens unverzüglich in Kenntnis gesetzt zu werden, nimmt er gern an.

Zur besseren Kommunikation mit interessierten Bürgern und Anwohnern bittet der Ausschuss die Stadt und die weiteren beteiligten Behörden darum, auf Anfragen und Bitten zu reagieren und nach Möglichkeit eine (kurze) aussagekräftige Antwort zu geben. Insbesondere schätzt er in diesem Zusammenhang die Zusage, die Sprecherin der Bürgerinitiative zu informieren und zu einem Gespräch einzuladen, sobald die neuen Messwerte zur Standsicherheit der Halde vorliegen. Der Petitionsausschuss bittet die Vertreter der Stadt darum, ihn über den Verlauf dieses Gesprächs zu informieren.

Die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) wird um eine weitere Stellungnahme zum Verlauf des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplans - unabhängig von den Berichten der Stadt über das Vorliegen neuer Gutachten - bis zum 20.02.2017 gebeten.

Der Beschluss ergeht als Zwischenbescheid an die Petenten.

16-P-2015-11307-00

Bauleitplanung

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Gemeinde Nordkirchen im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch (BauGB) oder aufgrund des BauGB erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen. Ein wesentliches Element dieser Verfahren ist die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und somit auch privater Betroffener, die in den unterschiedlichen Planungsphasen ihre Stellungnahmen und Einwände vorbringen können. Über die abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Einwendungen hat der Rat der Gemeinde in sachgerechter Abwägung der verschiedenen Belange zu entscheiden.

Mit dem Verfahren zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) hat die Gemeinde für den Planbereich die Änderung der bisherigen Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ entsprechend der beabsichtigten Nutzung in „Gewerbliche Baufläche“ vorgenommen. Da im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster das Plangebiet als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ dargestellt ist, hatte die Bezirksregierung mit Schreiben vom 14.01.2015 die Übereinstimmung der Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bestätigt. Nach Abschluss des Verfahrens wurde die FNP-Änderung von der Bezirksregierung Münster geprüft und mit Verfügung vom 25.02.2016 genehmigt. Die Gemeinde hat im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans die Belange des Immissionsschutzes in die Planung eingestellt. Das Plangebiet ist ausgewiesen als Industriegebiet nach § 9 der Baunutzungsverordnung und durch textliche Festsetzung auf der Grundlage des Abstandserlasses Nordrhein-Westfalen (NRW) von 2007 eingeschränkt worden. Betriebe und Anlagen nach den Nummern 1 - 80 (Abstandsklasse I - IV) der Abstandsliste 2007 des Abstandserlasses NRW werden ausgeschlossen. Betriebe der Abstandsklassen V (300 m), VI (200 m) und VII (100 m) sind planungsrechtlich zulässig. Das nächstgelegene schutzwürdige Wohngebiet befindet sich südöstlich des Plangebiets in ca. 460 m, sodass die getroffene Gliederung geeignet ist, den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sicherzustellen.

Ergänzend zur Gliederung des Plangebiets nach dem Abstandserlass NRW hat die Gemeinde im Bebauungsplan Betriebe und Anlagen ausgeschlossen, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bilden.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Überprüfung im Hinblick auf das konkrete Vorhaben des Viehhandelsbetriebs hat die Gemeinde gutachterlich überprüfen lassen, ob das Vorhaben am geplanten Standort unter Berücksichtigung der Anforderungen des Immissionsschutzes realisierungsfähig ist. Dabei wurden die von dem Betrieb ausgehenden Lärm- und Geräuschemissionen sowie mögliche Staubemissionen untersucht. Ebenso wurden die natur- und artenschutzrechtlichen Belange betrachtet, ein Entwässerungskonzept erarbeitet und eine Betrachtung zu Bioaerosolen sowie zu multiresistenten Keimen durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Ansiedlung des Viehhandelsbetriebs unter den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen möglich und die Planung umsetzbar sind. Es haben sich keine Hinweise auf eine mögliche Beeinträchtigung durch Bioaerosolemissionen und -immissionen durch den geplanten Betrieb ergeben.

Der Rat der Gemeinde hat sich mit den während der Beteiligungsverfahren vorgebrachten Bedenken und Anregungen auseinandergesetzt und diese in seine Abwägungsentscheidung einfließen lassen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sowie des Ablaufs des Bauleitplanverfahrens werden keine Anhaltspunkte gesehen, das Handeln der Gemeinde zu beanstanden. Inwieweit und gegebenenfalls welche Anforderungen zum Nachbarschutz erforderlich sind, ist in dem noch durchzuführenden Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.

16-P-2015-11308-00

Bauleitplanung

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Gemeinde Nordkirchen im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch (BauGB) oder aufgrund des BauGB erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen. Ein wesentliches Element dieser Verfahren ist die förmliche Beteiligung

der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und somit auch privater Betroffener, die in den unterschiedlichen Planungsphasen ihre Stellungnahmen und Einwände vorbringen können. Über die abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Einwendungen hat der Rat der Gemeinde in sachgerechter Abwägung der verschiedenen Belange zu entscheiden.

Mit dem Verfahren zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) hat die Gemeinde für den Planbereich die Änderung der bisherigen Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ entsprechend der beabsichtigten Nutzung in „Gewerbliche Baufläche“ vorgenommen. Da im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster das Plangebiet als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ dargestellt ist, hatte die Bezirksregierung mit Schreiben vom 14.01.2015 die Übereinstimmung der Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bestätigt. Nach Abschluss des Verfahrens wurde die FNP-Änderung von der Bezirksregierung Münster geprüft und mit Verfügung vom 25.02.2016 genehmigt. Die Gemeinde hat im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans die Belange des Immissionsschutzes in die Planung eingestellt. Das Plangebiet ist ausgewiesen als Industriegebiet nach § 9 der Baunutzungsverordnung und durch textliche Festsetzung auf der Grundlage des Abstandserlasses Nordrhein-Westfalen (NRW) von 2007 eingeschränkt worden. Betriebe und Anlagen nach den Nummern 1 - 80 (Abstandsklasse I - IV) der Abstandsliste 2007 des Abstandserlasses NRW werden ausgeschlossen. Betriebe der Abstandsklassen V (300 m), VI (200 m) und VII (100 m) sind planungsrechtlich zulässig. Das nächstgelegene schutzwürdige Wohngebiet befindet sich südöstlich des Plangebiets in ca. 460 m, sodass die getroffene Gliederung geeignet ist, den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sicherzustellen. Ergänzend zur Gliederung des Plangebiets nach dem Abstandserlass NRW hat die Gemeinde im Bebauungsplan Betriebe und Anlagen ausgeschlossen, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bilden.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Überprüfung im Hinblick auf das konkrete Vorhaben des Viehhandelsbetriebs hat die Gemeinde gutachterlich überprüfen lassen, ob das Vorhaben am geplanten Standort unter Berücksichtigung der Anforderungen des Immissionsschutzes realisierungsfähig ist.

Dabei wurden die von dem Betrieb ausgehenden Lärm- und Geräuschemissionen sowie mögliche Staubemissionen untersucht. Ebenso wurden die natur- und artenschutzrechtlichen Belange betrachtet, ein Entwässerungskonzept erarbeitet und eine Betrachtung zu Bioaerosolen sowie zu multiresistenten Keimen durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Ansiedlung des Viehhandelsbetriebs unter den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen möglich und die Planung umsetzbar sind. Es haben sich keine Hinweise auf eine mögliche Beeinträchtigung durch Bioaerosolemissionen und -immissionen durch den geplanten Betrieb ergeben.

Der Rat der Gemeinde hat sich mit den während der Beteiligungsverfahren vorgebrachten Bedenken und Anregungen auseinandergesetzt und diese in seine Abwägungsentscheidung einfließen lassen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sowie des Ablaufs des Bauleitplanverfahrens werden keine Anhaltspunkte gesehen, das Handeln der Gemeinde zu beanstanden. Inwieweit und gegebenenfalls welche Anforderungen zum Nachbarschutz erforderlich sind, ist in dem noch durchzuführenden Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.

16-P-2015-11309-00

Bauleitplanung

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Gemeinde Nordkirchen im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch (BauGB) oder aufgrund des BauGB erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen. Ein wesentliches Element dieser Verfahren ist die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und somit auch privater Betroffener, die in den unterschiedlichen Planungsphasen ihre Stellungnahmen und Einwände vorbringen können. Über die abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Einwendungen hat der Rat der Gemeinde in sachgerechter Abwägung der verschiedenen Belange zu entscheiden.

Mit dem Verfahren zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) hat die Gemeinde für den Planbereich die Änderung

der bisherigen Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ entsprechend der beabsichtigten Nutzung in „Gewerbliche Baufläche“ vorgenommen. Da im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster das Plangebiet als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ dargestellt ist, hatte die Bezirksregierung mit Schreiben vom 14.01.2015 die Übereinstimmung der Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bestätigt. Nach Abschluss des Verfahrens wurde die FNP-Änderung von der Bezirksregierung Münster geprüft und mit Verfügung vom 25.02.2016 genehmigt. Die Gemeinde hat im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans die Belange des Immissionsschutzes in die Planung eingestellt. Das Plangebiet ist ausgewiesen als Industriegebiet nach § 9 der Baunutzungsverordnung und durch textliche Festsetzung auf der Grundlage des Abstandserlasses Nordrhein-Westfalen (NRW) von 2007 eingeschränkt worden. Betriebe und Anlagen nach den Nummern 1 - 80 (Abstandsklasse I - IV) der Abstandsliste 2007 des Abstandserlasses NRW werden ausgeschlossen. Betriebe der Abstandsklassen V (300 m), VI (200 m) und VII (100 m) sind planungsrechtlich zulässig. Das nächstgelegene schutzwürdige Wohngebiet befindet sich südöstlich des Plangebiets in ca. 460 m, sodass die getroffene Gliederung geeignet ist, den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sicherzustellen. Ergänzend zur Gliederung des Plangebiets nach dem Abstandserlass NRW hat die Gemeinde im Bebauungsplan Betriebe und Anlagen ausgeschlossen, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bilden.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Überprüfung im Hinblick auf das konkrete Vorhaben des Viehhandelsbetriebs hat die Gemeinde gutachterlich überprüfen lassen, ob das Vorhaben am geplanten Standort unter Berücksichtigung der Anforderungen des Immissionsschutzes realisierungsfähig ist. Dabei wurden die von dem Betrieb ausgehenden Lärm- und Geräuschemissionen sowie mögliche Staubemissionen untersucht. Ebenso wurden die natur- und artenschutzrechtlichen Belange betrachtet, ein Entwässerungskonzept erarbeitet und eine Betrachtung zu Bioaerosolen sowie zu multiresistenten Keimen durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Ansiedlung des Viehhandelsbetriebs unter den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen möglich und die Planung umsetzbar sind. Es haben sich keine Hinweise auf eine mögliche Beeinträchtigung durch Bioaerosolemissionen

und -immissionen durch den geplanten Betrieb ergeben.

Der Rat der Gemeinde hat sich mit den während der Beteiligungsverfahren vorgebrachten Bedenken und Anregungen auseinandergesetzt und diese in seine Abwägungsentscheidung einfließen lassen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sowie des Ablaufs des Bauleitplanverfahrens werden keine Anhaltspunkte gesehen, das Handeln der Gemeinde zu beanstanden. Inwieweit und gegebenenfalls welche Anforderungen zum Nachbarnschutz erforderlich sind, ist in dem noch durchzuführenden Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.

16-P-2015-11310-00 Bauleitplanung

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Gemeinde Nordkirchen im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch (BauGB) oder aufgrund des BauGB erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen. Ein wesentliches Element dieser Verfahren ist die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und somit auch privater Betroffener, die in den unterschiedlichen Planungsphasen ihre Stellungnahmen und Einwände vorbringen können. Über die abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Einwendungen hat der Rat der Gemeinde in sachgerechter Abwägung der verschiedenen Belange zu entscheiden.

Mit dem Verfahren zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) hat die Gemeinde für den Planbereich die Änderung der bisherigen Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ entsprechend der beabsichtigten Nutzung in „Gewerbliche Baufläche“ vorgenommen. Da im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster das Plangebiet als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ dargestellt ist, hatte die Bezirksregierung mit Schreiben vom 14.01.2015 die Übereinstimmung der Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bestätigt. Nach Abschluss des Verfahrens wurde die FNP-Änderung von der Bezirksregierung Münster geprüft und mit Verfügung vom 25.02.2016 genehmigt. Die

Gemeinde hat im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans die Belange des Immissionsschutzes in die Planung eingestellt. Das Plangebiet ist ausgewiesen als Industriegebiet nach § 9 der Baunutzungsverordnung und durch textliche Festsetzung auf der Grundlage des Abstandserlasses Nordrhein-Westfalen (NRW) von 2007 eingeschränkt worden. Betriebe und Anlagen nach den Nummern 1 - 80 (Abstandsklasse I - IV) der Abstandsliste 2007 des Abstandserlasses NRW werden ausgeschlossen. Betriebe der Abstandsklassen V (300 m), VI (200 m) und VII (100 m) sind planungsrechtlich zulässig. Das nächstgelegene schutzwürdige Wohngebiet befindet sich südöstlich des Plangebiets in ca. 460 m, sodass die getroffene Gliederung geeignet ist, den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sicherzustellen. Ergänzend zur Gliederung des Plangebiets nach dem Abstandserlass NRW hat die Gemeinde im Bebauungsplan Betriebe und Anlagen ausgeschlossen, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bilden.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Überprüfung im Hinblick auf das konkrete Vorhaben des Viehhandelsbetriebs hat die Gemeinde gutachterlich überprüfen lassen, ob das Vorhaben am geplanten Standort unter Berücksichtigung der Anforderungen des Immissionsschutzes realisierungsfähig ist. Dabei wurden die von dem Betrieb ausgehenden Lärm- und Geräuschemissionen sowie mögliche Staubemissionen untersucht. Ebenso wurden die natur- und artenschutzrechtlichen Belange betrachtet, ein Entwässerungskonzept erarbeitet und eine Betrachtung zu Bioaerosolen sowie zu multiresistenten Keimen durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Ansiedlung des Viehhandelsbetriebs unter den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen möglich und die Planung umsetzbar sind. Es haben sich keine Hinweise auf eine mögliche Beeinträchtigung durch Bioaerosolemissionen und -immissionen durch den geplanten Betrieb ergeben.

Der Rat der Gemeinde hat sich mit den während der Beteiligungsverfahren vorgebrachten Bedenken und Anregungen auseinandergesetzt und diese in seine Abwägungsentscheidung einfließen lassen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sowie des Ablaufs des Bauleitplanverfahrens werden keine Anhaltspunkte gesehen, das Handeln der Gemeinde zu beanstanden. Inwieweit und gegebenenfalls welche Anforderungen zum

Nachbarschutz erforderlich sind, ist in dem noch durchzuführenden Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.

16-P-2015-11311-00 Bauleitplanung

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Gemeinde Nordkirchen im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch (BauGB) oder aufgrund des BauGB erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen. Ein wesentliches Element dieser Verfahren ist die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und somit auch privater Betroffener, die in den unterschiedlichen Planungsphasen ihre Stellungnahmen und Einwände vorbringen können. Über die abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Einwendungen hat der Rat der Gemeinde in sachgerechter Abwägung der verschiedenen Belange zu entscheiden.

Mit dem Verfahren zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) hat die Gemeinde für den Planbereich die Änderung der bisherigen Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ entsprechend der beabsichtigten Nutzung in „Gewerbliche Baufläche“ vorgenommen. Da im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster das Plangebiet als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ dargestellt ist, hatte die Bezirksregierung mit Schreiben vom 14.01.2015 die Übereinstimmung der Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bestätigt. Nach Abschluss des Verfahrens wurde die FNP-Änderung von der Bezirksregierung Münster geprüft und mit Verfügung vom 25.02.2016 genehmigt. Die Gemeinde hat im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans die Belange des Immissionsschutzes in die Planung eingestellt. Das Plangebiet ist ausgewiesen als Industriegebiet nach § 9 der Baunutzungsverordnung und durch textliche Festsetzung auf der Grundlage des Abstandserlasses Nordrhein-Westfalen (NRW) von 2007 eingeschränkt worden. Betriebe und Anlagen nach den Nummern 1 - 80 (Abstandsklasse I - IV) der Abstandsliste 2007 des Abstandserlasses NRW werden ausgeschlossen. Betriebe der Abstandsklassen V (300 m), VI (200 m) und VII

(100 m) sind planungsrechtlich zulässig. Das nächstgelegene schutzwürdige Wohngebiet befindet sich südöstlich des Plangebiets in ca. 460 m, sodass die getroffene Gliederung geeignet ist, den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sicherzustellen. Ergänzend zur Gliederung des Plangebiets nach dem Abstandserlass NRW hat die Gemeinde im Bebauungsplan Betriebe und Anlagen ausgeschlossen, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bilden.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Überprüfung im Hinblick auf das konkrete Vorhaben des Viehhandelsbetriebs hat die Gemeinde gutachterlich überprüfen lassen, ob das Vorhaben am geplanten Standort unter Berücksichtigung der Anforderungen des Immissionsschutzes realisierungsfähig ist. Dabei wurden die von dem Betrieb ausgehenden Lärm- und Geräuschemissionen sowie mögliche Staubemissionen untersucht. Ebenso wurden die natur- und artenschutzrechtlichen Belange betrachtet, ein Entwässerungskonzept erarbeitet und eine Betrachtung zu Bioaerosolen sowie zu multiresistenten Keimen durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Ansiedlung des Viehhandelsbetriebs unter den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen möglich und die Planung umsetzbar sind. Es haben sich keine Hinweise auf eine mögliche Beeinträchtigung durch Bioaerosolemissionen und -immissionen durch den geplanten Betrieb ergeben.

Der Rat der Gemeinde hat sich mit den während der Beteiligungsverfahren vorgebrachten Bedenken und Anregungen auseinandergesetzt und diese in seine Abwägungsentscheidung einfließen lassen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sowie des Ablaufs des Bauleitplanverfahrens werden keine Anhaltspunkte gesehen, das Handeln der Gemeinde zu beanstanden. Inwieweit und gegebenenfalls welche Anforderungen zum Nachbarschutz erforderlich sind, ist in dem noch durchzuführenden Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.

16-P-2015-11313-00 Bauleitplanung

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Gemeinde Nordkirchen im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu

beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch (BauGB) oder aufgrund des BauGB erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen. Ein wesentliches Element dieser Verfahren ist die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und somit auch privater Betroffener, die in den unterschiedlichen Planungsphasen ihre Stellungnahmen und Einwände vorbringen können. Über die abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Einwendungen hat der Rat der Gemeinde in sachgerechter Abwägung der verschiedenen Belange zu entscheiden.

Mit dem Verfahren zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) hat die Gemeinde für den Planbereich die Änderung der bisherigen Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ entsprechend der beabsichtigten Nutzung in „Gewerbliche Baufläche“ vorgenommen. Da im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster das Plangebiet als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ dargestellt ist, hatte die Bezirksregierung mit Schreiben vom 14.01.2015 die Übereinstimmung der Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bestätigt. Nach Abschluss des Verfahrens wurde die FNP-Änderung von der Bezirksregierung Münster geprüft und mit Verfügung vom 25.02.2016 genehmigt. Die Gemeinde hat im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans die Belange des Immissionsschutzes in die Planung eingestellt. Das Plangebiet ist ausgewiesen als Industriegebiet nach § 9 der Baunutzungsverordnung und durch textliche Festsetzung auf der Grundlage des Abstandserlasses Nordrhein-Westfalen (NRW) von 2007 eingeschränkt worden. Betriebe und Anlagen nach den Nummern 1 - 80 (Abstandsklasse I - IV) der Abstandsliste 2007 des Abstandserlasses NRW werden ausgeschlossen. Betriebe der Abstandsklassen V (300 m), VI (200 m) und VII (100 m) sind planungsrechtlich zulässig. Das nächstgelegene schutzwürdige Wohngebiet befindet sich südöstlich des Plangebiets in ca. 460 m, sodass die getroffene Gliederung geeignet ist, den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sicherzustellen. Ergänzend zur Gliederung des Plangebiets nach dem Abstandserlass NRW hat die Gemeinde im Bebauungsplan Betriebe und Anlagen ausgeschlossen, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bilden.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Überprüfung im Hinblick auf das konkrete Vorhaben des Viehhandelsbetriebs hat die Gemeinde gutachterlich überprüfen lassen, ob das Vorhaben am geplanten Standort unter Berücksichtigung der Anforderungen des Immissionsschutzes realisierungsfähig ist. Dabei wurden die von dem Betrieb ausgehenden Lärm- und Geräuschemissionen sowie mögliche Staubemissionen untersucht. Ebenso wurden die natur- und artenschutzrechtlichen Belange betrachtet, ein Entwässerungskonzept erarbeitet und eine Betrachtung zu Bioaerosolen sowie zu multiresistenten Keimen durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Ansiedlung des Viehhandelsbetriebs unter den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen möglich und die Planung umsetzbar sind. Es haben sich keine Hinweise auf eine mögliche Beeinträchtigung durch Bioaerosolemissionen und -immissionen durch den geplanten Betrieb ergeben.

Der Rat der Gemeinde hat sich mit den während der Beteiligungsverfahren vorgebrachten Bedenken und Anregungen auseinandergesetzt und diese in seine Abwägungsentscheidung einfließen lassen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sowie des Ablaufs des Bauleitplanverfahrens werden keine Anhaltspunkte gesehen, das Handeln der Gemeinde zu beanstanden. Inwieweit und gegebenenfalls welche Anforderungen zum Nachbarnschutz erforderlich sind, ist in dem noch durchzuführenden Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.

16-P-2015-11316-00

Bauleitplanung

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Gemeinde Nordkirchen im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch (BauGB) oder aufgrund des BauGB erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen. Ein wesentliches Element dieser Verfahren ist die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und somit auch privater Betroffener, die in den unterschiedlichen Planungsphasen ihre Stellungnahmen und Einwände vorbringen können. Über die

abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Einwendungen hat der Rat der Gemeinde in sachgerechter Abwägung der verschiedenen Belange zu entscheiden.

Mit dem Verfahren zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) hat die Gemeinde für den Planbereich die Änderung der bisherigen Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ entsprechend der beabsichtigten Nutzung in „Gewerbliche Baufläche“ vorgenommen. Da im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster das Plangebiet als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ dargestellt ist, hatte die Bezirksregierung mit Schreiben vom 14.01.2015 die Übereinstimmung der Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bestätigt. Nach Abschluss des Verfahrens wurde die FNP-Änderung von der Bezirksregierung Münster geprüft und mit Verfügung vom 25.02.2016 genehmigt. Die Gemeinde hat im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans die Belange des Immissionsschutzes in die Planung eingestellt. Das Plangebiet ist ausgewiesen als Industriegebiet nach § 9 der Baunutzungsverordnung und durch textliche Festsetzung auf der Grundlage des Abstandserlasses Nordrhein-Westfalen (NRW) von 2007 eingeschränkt worden. Betriebe und Anlagen nach den Nummern 1 - 80 (Abstandsklasse I - IV) der Abstandsliste 2007 des Abstandserlasses NRW werden ausgeschlossen. Betriebe der Abstandsklassen V (300 m), VI (200 m) und VII (100 m) sind planungsrechtlich zulässig. Das nächstgelegene schutzwürdige Wohngebiet befindet sich südöstlich des Plangebiets in ca. 460 m, sodass die getroffene Gliederung geeignet ist, den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sicherzustellen. Ergänzend zur Gliederung des Plangebiets nach dem Abstandserlass NRW hat die Gemeinde im Bebauungsplan Betriebe und Anlagen ausgeschlossen, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bilden.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Überprüfung im Hinblick auf das konkrete Vorhaben des Viehhandelsbetriebs hat die Gemeinde gutachterlich überprüfen lassen, ob das Vorhaben am geplanten Standort unter Berücksichtigung der Anforderungen des Immissionsschutzes realisierungsfähig ist. Dabei wurden die von dem Betrieb ausgehenden Lärm- und Geräuschemissionen sowie mögliche Staubemissionen untersucht. Ebenso wurden die natur- und artenschutzrechtlichen Belange betrachtet, ein Entwässerungskonzept erarbeitet und eine

Betrachtung zu Bioaerosolen sowie zu multiresistenten Keimen durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Ansiedlung des Viehhandelsbetriebs unter den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen möglich und die Planung umsetzbar sind. Es haben sich keine Hinweise auf eine mögliche Beeinträchtigung durch Bioaerosolemissionen und -immissionen durch den geplanten Betrieb ergeben.

Der Rat der Gemeinde hat sich mit den während der Beteiligungsverfahren vorgebrachten Bedenken und Anregungen auseinandergesetzt und diese in seine Abwägungsentscheidung einfließen lassen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sowie des Ablaufs des Bauleitplanverfahrens werden keine Anhaltspunkte gesehen, das Handeln der Gemeinde zu beanstanden. Inwieweit und gegebenenfalls welche Anforderungen zum Nachbarschutz erforderlich sind, ist in dem noch durchzuführenden Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.

16-P-2015-11320-00

Bauleitplanung

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Gemeinde Nordkirchen im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch (BauGB) oder aufgrund des BauGB erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen. Ein wesentliches Element dieser Verfahren ist die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und somit auch privater Betroffener, die in den unterschiedlichen Planungsphasen ihre Stellungnahmen und Einwände vorbringen können. Über die abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Einwendungen hat der Rat der Gemeinde in sachgerechter Abwägung der verschiedenen Belange zu entscheiden.

Mit dem Verfahren zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) hat die Gemeinde für den Planbereich die Änderung der bisherigen Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ entsprechend der beabsichtigten Nutzung in „Gewerbliche Baufläche“ vorgenommen. Da im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster das Plangebiet als „Bereich für gewerbliche und

industrielle Nutzungen" dargestellt ist, hatte die Bezirksregierung mit Schreiben vom 14.01.2015 die Übereinstimmung der Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bestätigt. Nach Abschluss des Verfahrens wurde die FNP-Änderung von der Bezirksregierung Münster geprüft und mit Verfügung vom 25.02.2016 genehmigt. Die Gemeinde hat im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans die Belange des Immissionsschutzes in die Planung eingestellt. Das Plangebiet ist ausgewiesen als Industriegebiet nach § 9 der Baunutzungsverordnung und durch textliche Festsetzung auf der Grundlage des Abstandserlasses Nordrhein-Westfalen (NRW) von 2007 eingeschränkt worden. Betriebe und Anlagen nach den Nummern 1 - 80 (Abstandsklasse I - IV) der Abstandsliste 2007 des Abstandserlasses NRW werden ausgeschlossen. Betriebe der Abstandsklassen V (300 m), VI (200 m) und VII (100 m) sind planungsrechtlich zulässig. Das nächstgelegene schutzwürdige Wohngebiet befindet sich südöstlich des Plangebiets in ca. 460 m, sodass die getroffene Gliederung geeignet ist, den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sicherzustellen. Ergänzend zur Gliederung des Plangebiets nach dem Abstandserlass NRW hat die Gemeinde im Bebauungsplan Betriebe und Anlagen ausgeschlossen, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bilden.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Überprüfung im Hinblick auf das konkrete Vorhaben des Viehhandelsbetriebs hat die Gemeinde gutachterlich überprüfen lassen, ob das Vorhaben am geplanten Standort unter Berücksichtigung der Anforderungen des Immissionsschutzes realisierungsfähig ist. Dabei wurden die von dem Betrieb ausgehenden Lärm- und Geräuschemissionen sowie mögliche Staubemissionen untersucht. Ebenso wurden die natur- und artenschutzrechtlichen Belange betrachtet, ein Entwässerungskonzept erarbeitet und eine Betrachtung zu Bioaerosolen sowie zu multiresistenten Keimen durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Ansiedlung des Viehhandelsbetriebs unter den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen möglich und die Planung umsetzbar sind. Es haben sich keine Hinweise auf eine mögliche Beeinträchtigung durch Bioaerosolemissionen und -immissionen durch den geplanten Betrieb ergeben.

Der Rat der Gemeinde hat sich mit den während der Beteiligungsverfahren vorgebrachten Bedenken und Anregungen

auseinandergesetzt und diese in seine Abwägungsentscheidung einfließen lassen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sowie des Ablaufs des Bauleitplanverfahrens werden keine Anhaltspunkte gesehen, das Handeln der Gemeinde zu beanstanden. Inwieweit und gegebenenfalls welche Anforderungen zum Nachbarschutz erforderlich sind, ist in dem noch durchzuführenden Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.

16-P-2015-11352-00 Bauleitplanung

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Gemeinde Nordkirchen im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch (BauGB) oder aufgrund des BauGB erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen. Ein wesentliches Element dieser Verfahren ist die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und somit auch privater Betroffener, die in den unterschiedlichen Planungsphasen ihre Stellungnahmen und Einwände vorbringen können. Über die abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Einwendungen hat der Rat der Gemeinde in sachgerechter Abwägung der verschiedenen Belange zu entscheiden.

Mit dem Verfahren zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) hat die Gemeinde für den Planbereich die Änderung der bisherigen Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ entsprechend der beabsichtigten Nutzung in „Gewerbliche Baufläche“ vorgenommen. Da im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster das Plangebiet als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen" dargestellt ist, hatte die Bezirksregierung mit Schreiben vom 14.01.2015 die Übereinstimmung der Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bestätigt. Nach Abschluss des Verfahrens wurde die FNP-Änderung von der Bezirksregierung Münster geprüft und mit Verfügung vom 25.02.2016 genehmigt. Die Gemeinde hat im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans die Belange des Immissionsschutzes in die Planung eingestellt. Das Plangebiet ist ausgewiesen als Industriegebiet nach § 9 der Baunutzungsverordnung und durch textliche

Festsetzung auf der Grundlage des Abstandserlasses Nordrhein-Westfalen (NRW) von 2007 eingeschränkt worden. Betriebe und Anlagen nach den Nummern 1 - 80 (Abstandsklasse I - IV) der Abstandsliste 2007 des Abstandserlasses NRW werden ausgeschlossen. Betriebe der Abstandsklassen V (300 m), VI (200 m) und VII (100 m) sind planungsrechtlich zulässig. Das nächstgelegene schutzwürdige Wohngebiet befindet sich südöstlich des Plangebiets in ca. 460 m, sodass die getroffene Gliederung geeignet ist, den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sicherzustellen. Ergänzend zur Gliederung des Plangebiets nach dem Abstandserlass NRW hat die Gemeinde im Bebauungsplan Betriebe und Anlagen ausgeschlossen, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bilden.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Überprüfung im Hinblick auf das konkrete Vorhaben des Viehhandelsbetriebs hat die Gemeinde gutachterlich überprüfen lassen, ob das Vorhaben am geplanten Standort unter Berücksichtigung der Anforderungen des Immissionsschutzes realisierungsfähig ist. Dabei wurden die von dem Betrieb ausgehenden Lärm- und Geräuschemissionen sowie mögliche Staubemissionen untersucht. Ebenso wurden die natur- und artenschutzrechtlichen Belange betrachtet, ein Entwässerungskonzept erarbeitet und eine Betrachtung zu Bioaerosolen sowie zu multiresistenten Keimen durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Ansiedlung des Viehhandelsbetriebs unter den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen möglich und die Planung umsetzbar sind. Es haben sich keine Hinweise auf eine mögliche Beeinträchtigung durch Bioaerosolemissionen und -immissionen durch den geplanten Betrieb ergeben.

Der Rat der Gemeinde hat sich mit den während der Beteiligungsverfahren vorgebrachten Bedenken und Anregungen auseinandergesetzt und diese in seine Abwägungsentscheidung einfließen lassen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sowie des Ablaufs des Bauleitplanverfahrens werden keine Anhaltspunkte gesehen, das Handeln der Gemeinde zu beanstanden. Inwieweit und gegebenenfalls welche Anforderungen zum Nachbarschutz erforderlich sind, ist in dem noch durchzuführenden Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.

16-P-2015-11466-00

Baugenehmigungen Kleingartenwesen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv befasst. Vor Ort konnte er sich ein Bild von der Situation in der in Rede stehenden Kleingartensiedlung machen. Aufkommende Fragen hat er im Nachgang im schriftlichen Verfahren zu klären versucht.

Der Ausschuss kann den Unmut und das Unverständnis des Petenten nachvollziehen. Die Kleingartensiedlung besteht aus insgesamt 224 Parzellen, die nahezu vollständig bebaut sind. Bei der Besichtigung wurde deutlich, dass die dort stehenden baulichen Anlagen zum Großteil als Wohngebäude genutzt werden. Es handelt sich vielfach um mehrgeschossige Wohnhäuser, teilweise mit Giebeldach. Für keines dieser Häuser existiert eine Baugenehmigung. In den Gärten der jeweiligen Häuser befinden sich in den meisten Fällen ein Gartenhaus oder ähnliche bauliche Anlagen. Die Wohnhäuser befinden sich zum Teil noch in der Bauphase, andere sind seit vielen Jahren bewohnt. Als der Petent im Sommer 2014 mit dem Umbau des Hauses auf der in seinem Eigentum befindlichen Parzelle begonnen hatte, erhielt er umgehend eine Ordnungsverfügung, wonach er das Haus bzw. die Baustelle nicht mehr betreten durfte. Bis heute wird in der Nachbarschaft weiterhin neu gebaut und umgebaut, ohne dass dort ordnungsrechtlich eingeschritten wird.

Den Einwand der Stadt, aus Kapazitätsgründen nicht in allen Fällen ordnungsbehördlich einschreiten zu können, kann der Petitionsausschuss aus folgenden Gründen nicht nachvollziehen: Entgegen erster Auskünfte wurden bei insgesamt 224 Parzellen nicht etwa 35 ordnungsbehördliche Verfahren eingeleitet, sondern lediglich fünf (inklusive dem Verfahren gegen den Petenten). Diese stammen mit Ausnahme dessen gegen den Petenten aus den Jahren 2009 bis 2011. Trotz verschiedener Anlässe wurden auch nach dem Verfahren gegen den Petenten im Jahr 2014 keine weiteren Verfahren eingeleitet.

Der Petitionsausschuss ist sich des Grundsatzes „keine Gleichbehandlung im Unrecht“ bewusst. Er hält jedoch die Grenze zur Willkür zu Lasten des Petenten für überschritten. Es hat den Anschein, als habe die Stadt einen Einzelfall herausgegriffen, obwohl es Behörden nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung verwehrt ist, „systemlos oder willkürlich“ vorzugehen.

Der Petitionsausschuss kann ein systematisches Vorgehen der Stadt nicht erkennen. Aufgrund eines möglichen Verstoßes gegen das Gleichbehandlungsgebot erscheint ihm die Rechtmäßigkeit der gegen den Petenten ergangenen Ordnungsverfügung mehr als fraglich.

Er bittet daher eingehend, die ergangene ordnungsrechtliche Verfügung gegenüber dem Petenten auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls zurückzunehmen. Hierbei möge auch berücksichtigt werden, dass nach eigener Auskunft durch die Stadt bis zu einer Klärung über das weitere Verfahren in der Kleingartensiedlung von einem ordnungsbehördlichen Einschreiten gegen baurechtswidrige Zustände auf dem Kleingartengelände abgesehen werden soll.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) um weitere Berichte bis zum Abschluss des Verfahrens zum Umgang mit der Kleingartensiedlung.

Der Beschluss ergeht als Zwischenbescheid an den Petenten.

16-P-2015-12106-00

Bauleitplanung

Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Er stellt fest, dass die bisherigen Abläufe der Bauleitplanverfahren der Gemeinde Kranenburg und der Stadt Kleve nicht zu beanstanden sind.

Den Kommunen obliegt im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen sowie die Entscheidung über das Einstellen von Bauleitplanverfahren. Auf die Planungshoheit hat der Petitionsausschuss keinen Einfluss.

Das Verfahren zur 38. Flächennutzungsplan-Änderung zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Gemeinde Kranenburg und das Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Kleve sind zurzeit noch nicht abgeschlossen. Es ist daher noch offen, ob die 38. Flächennutzungsplan-Änderung der Gemeinde Kranenburg bzw. die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der

Stadt Kleve in den gegenwärtigen Fassungen vom jeweiligen Rat beschlossen werden.

Für die Bauleitplanverfahren gibt es rechtliche Vorgaben, die beachtet werden müssen. Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes müssen ebenso Gegenstand der Planverfahren sein wie die Belange des Immissionsschutzes. Die öffentlichen und privaten Belange sind zu ermitteln, zu bewerten und mit den Belangen des Vorhabens abzuwägen. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Verfahren ist die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und somit auch privater Betroffener, soweit das Planungsrecht dieses vorgibt.

In den jeweiligen Offenlagen haben die Bürger die Möglichkeit, Anregungen und Bedenken vorzubringen, die die Kommunen gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch im Rahmen der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange zu berücksichtigen haben.

16-P-2015-12304-00

Ausländerrecht

Der Petent ist am 17.06.2016, gefördert durch die Internationale Organisation für Migration, freiwillig ausgereist.

Zuvor war sein Asylantrag bestandskräftig als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden.

16-P-2015-12481-00

Hilfe für behinderte Menschen

Der Kreis Warendorf hat zwischenzeitlich einen Grad der Behinderung von 50 sowie das Merkzeichen „G“ (erhebliche Gehbehinderung) festgestellt und der Petentin einen entsprechenden Bescheid erteilt. Dem Anliegen der Petentin ist damit entsprochen worden.

16-P-2015-12500-00

Ausländerrecht

Hochschulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die vorgetragene Angelegenheit eingehend unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, weitere

Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Weitergehende Auskünfte können aus Gründen des Datenschutzes nicht erteilt werden, da eine Vollmacht nicht vorgelegt wurde.

16-P-2015-12628-00

Rechtspflege

Wissenschaft und Forschung

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft und am 07.09.2016 einen Erörterungstermin durchgeführt. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petent betreibt ein Klageverfahren vor dem Arbeitsgericht Köln. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann daher in laufende Klageverfahren nicht eingreifen.

Im Hinblick auf die noch ungeklärte Frage der Rechtsfähigkeit des Wissenschaftsrats und seine Handlungsfähigkeit im Zivilrechtsverkehr regt der Ausschuss bei der Landesregierung (Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie) an, die Klärung dieser Frage voranzutreiben.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Justizministerium; Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie), ihn über den Ausgang des Klageverfahrens sowie die Frage der Rechtsfähigkeit des Wissenschaftsrats unaufgefordert zu unterrichten.

16-P-2015-12649-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage informiert und am 07.11.2016 einen Erörterungstermin durchgeführt.

Der Petent lebt seit dem Jahr 2004 ununterbrochen in Deutschland, ist gut integriert und in vielfältiger Weise ehrenamtlich engagiert (ev. Kirche, ProAsyl, Amnesty International). Im Jahre 2013 heiratete er eine deutsche Staatsangehörige. Es ist ihm zu raten, unverzüglich die Vaterschaft für sein Anfang September 2016 geborenes Kind

anzuerkennen. Weiterhin sollte er seinen gesetzlichen Mitwirkungspflichten zur Passbeschaffung mit Nachdruck nachkommen und dazu die angolische Botschaft in Berlin aufzusuchen. Im Anschluss daran besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Familienzusammenführung nach § 28 des Aufenthaltsgesetzes bei der Ausländerbehörde Essen zu stellen.

16-P-2015-12690-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Das Vorgehen der Ausländerbehörde bietet im vorliegenden Fall keinen Anlass zu Beanstandungen. Nach den Erteilungsvoraussetzungen der Anordnung des Ministeriums für Inneres und Kommunales zur Aufnahme syrischer Flüchtlinge, die von ihren in NRW lebenden Verwandten aufgenommen werden, wird syrischen Staatsangehörigen, deren Identität feststeht und die nachweislich seit mindestens drei Jahren in Syrien leben oder gelebt haben, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn sie infolge des Bürgerkriegs aus ihrem Wohnort fliehen mussten und sich in einem Anrainerstaat Syriens, in Ägypten oder noch in Syrien aufhalten und eine Einreise zu ihren in NRW lebenden Verwandten beantragen.

Mit der Ausreise der Petenten aus der Türkei nach Griechenland war eine Einreise in das Bundesgebiet im Wege des o. g. Aufnahmeprogramms des Landes NRW für syrische Flüchtlinge nicht mehr möglich, da die Voraussetzungen zum Aufenthaltsort nicht mehr gegeben waren.

Das Aufnahmeprogramm des Landes NRW für syrische Flüchtlinge hat mit Ablauf des 31.03.2016 insgesamt seinen Abschluss gefunden und ermöglicht keine weiteren Einzelfallprüfungen.

16-P-2015-12824-00

Bauleitplanung

Immissionschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und festgestellt, dass die bisherigen Abläufe der Bauleitplanverfahren

der Gemeinde Kranenburg und der Stadt Kleve nicht zu beanstanden sind.

Den Kommunen obliegt im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen sowie die Entscheidung über das Einstellen von Bauleitplanverfahren. Der Petitionsausschuss kann darauf keinen Einfluss nehmen.

Das Verfahren zur 38. Flächennutzungsplan-Änderung zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Gemeinde Kranenburg und das Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Kleve sind zurzeit noch nicht abgeschlossen. Es ist daher noch offen, ob die 38. Flächennutzungsplan-Änderung der Gemeinde Kranenburg bzw. die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Kleve in den gegenwärtigen Fassungen vom jeweiligen Rat beschlossen werden.

Für die Bauleitplanverfahren gibt es rechtliche Vorgaben, die beachtet werden müssen. Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes müssen ebenso Gegenstand der Planverfahren sein wie die Belange des Immissionsschutzes. Die öffentlichen und privaten Belange sind zu ermitteln, zu bewerten und mit den Belangen des Vorhabens abzuwägen. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Verfahren ist die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und somit auch privater Betroffener, soweit das Planungsrecht dieses vorgibt.

In den jeweiligen Offenlagen haben die Bürger die Möglichkeit, Anregungen und Bedenken vorzubringen, die die Kommunen gemäß § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuchs im Rahmen der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange zu berücksichtigen haben.

16-P-2015-12845-00 Hilfe für behinderte Menschen

Die im Rahmen des Widerspruchsverfahrens vorgenommene Auswertung weiterer ärztlicher Befunde hat ergeben, dass die Stadt Duisburg das bei dem Petenten vorliegende Erschöpfungssyndrom und die rechtsseitigen Hüftbeschwerden bisher nicht ausreichend berücksichtigt hat. Der Gesamt-GdB des Petenten ist mit 30 zu bewerten. Der Petent wird nach Abschluss des Petitionsverfahrens

von der Stadt Duisburg einen neuen Bescheid erhalten.

Dem Petenten kann nur empfohlen werden, bei einer weiteren Verschlechterung seines Gesundheitszustands einen Verschlimmerungsantrag bei der Stadt Duisburg zu stellen.

16-P-2015-12927-00 Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden. Die Entscheidungen der Unfallkommission und der örtlich zuständigen Behörden sind nicht zu beanstanden.

Die örtlich zuständige Unfallkommission hat sich unter der Federführung des Rheinisch-Bergischen Kreises unmittelbar nach dem schweren Motorradunfall im Rahmen des Ortstermins am 16.09.2015 eingehend mit der Verkehrssicherheit in dem in Rede stehenden Bereich der L 101 befasst. Weder an der Fahrbahndecke, noch an der Markierung und Beschilderung sind etwaige bauliche oder sonstige Mängel festgestellt worden. Auch die Sichtverhältnisse wurden für ausreichend erachtet. Die Unfallkommission hat beschlossen, aufgrund der in den letzten drei Jahren geschwindigkeitsbedingten Unfälle, bei denen zwei Fußgänger beim Überschreiten der L 101 verletzt wurden, eine Kontrollstelle für die mobile Geschwindigkeitsüberwachung auf dem auf 70 km/h reduzierten Abschnitt durch die Kreispolizeibehörde einzurichten.

Nach Auswertung der aktuellen Geschwindigkeitsmessungen im Zeitraum vom 15.04.2016 bis zum 05.05.2016 durch den Rheinisch-Bergischen Kreis ist die Überschreitungshäufigkeit der eingerichteten Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h in dem in Rede stehenden Bereich mit zuletzt 3,25 % vergleichsweise gering. Daher sieht der Kreis in Übereinstimmung mit der Kreispolizeibehörde wegen der hohen Akzeptanz auch keine Notwendigkeit, die Geschwindigkeiten über die mobile Überwachung hinaus durch die Einrichtung einer stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlage dauerhaft zu überwachen. Auch eine weitere Verschärfung der Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 auf 50 km/h und die Umsetzung anderer Maßnahmen zur Verkehrsverlangsamung sind wegen der insgesamt unauffälligen Unfallsituation weder

faktisch notwendig noch
straßenverkehrsrechtlich zu begründen.

16-P-2016-02992-01
Rundfunk und Fernsehen

Dem Anliegen des Petenten, für die private Wohnung und die Fahrschule nur einen Rundfunkbeitrag zahlen zu müssen, kann aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden.

Zu seinem weiteren Vorbringen und zur Information erhält der Petent je eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 29.08.2016 sowie des dazugehörigen Schreibens der Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz vom 14.01.2015.

16-P-2016-03133-02
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat auch die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Trotz Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Ausschuss jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen.

Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt. Es muss daher bei den Beschlüssen vom 09.04.2013 und 02.08.2016 verbleiben.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2016-04342-01
Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die vorgetragenen Rechtsverstöße wurden zwischenzeitlich beseitigt, so dass keine Veranlassung besteht, der unteren Bauaufsichtsbehörde über das bisher Veranlasste hinaus weitergehende ordnungsbehördliche Maßnahmen aufzugeben.

Da die Eigentümer des Schuppens die unzulässige Nutzung des Schuppens im Bauberatungsgespräch am 18.04.2016 selbst einräumten und auch anlässlich der Ortsbesichtigung am 02.05.2016 mündliche Anordnungen getroffen wurden, wurden Verstöße gegen baurechtliche Vorschriften festgestellt, so dass der Gebührenbescheid rechtswidrig erging. Die untere Bauaufsichtsbehörde hat den Gebührenbescheid nochmals überprüft und mit Bescheid vom 04.08.2016 aufgehoben. Dem Anliegen des Petenten wurde damit entsprochen.

16-P-2016-05501-02
Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat auch die weitere Eingabe zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Nach der Beurteilung der durchgeführten Untersuchungen und der gutachterlichen Empfehlungen stellte die Bezirksregierung Düsseldorf im Einvernehmen mit der unteren Baubehörde der Stadt fest, dass eine allgemeine gebräuchliche Nutzung der von der Verunreinigung betroffenen Grundstücke und Gärten als Hausgärten weiterhin möglich ist. Dies ist durch die vorhandene Bodenüberdeckung der im Untergrund festgestellten geringfügig belasteten Auffüllungen sichergestellt. Grundstücke, bei denen die vorgefundene Auffüllung einen vom Gutachter definierten und empfohlenen Schadstoffbelastungswert überschritten hat,

wurden in das Altlastenkataster der Stadt eingetragen. Dazu gehört auch das Grundstück des Petenten. Damit wurde die Auflage verbunden, dass bei Tiefbauarbeiten im betreffenden Auffüllungshorizont der einfache Wiedereinbau des Aushubmaterials nicht mehr erlaubt ist. Das Aushubmaterial ist entsprechend einer dann durchzuführenden Analyse unter Berücksichtigung der Abfallsatzung der Stadt gegebenenfalls zu verwerten oder zu beseitigen.

Die Untersuchungen des Grundwassers ergaben, dass durch das Grundwasser keine Gesundheitsgefährdung zu besorgen ist. Aus diesem Grund wurden von der unteren Baubehörde der Stadt keine weiteren Maßnahmen im Bereich des Wohngebiets veranlasst und die Entnahme von Grundwasser für private Zwecke auch nicht untersagt.

Die Beschwerdebearbeitung durch die Überwachungsbehörden war bisher zeitnah und zielorientiert und aufgrund der vorgefundenen Sachlage konsequent.

Es muss daher bei den Beschlüssen vom 25.08.2015 und vom 05.04.2016 verbleiben.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2016-06368-01

Bauordnung

Gegen die Absicht der Stadt, erst nach Erteilung der Genehmigung der 234. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) durch die Bezirksregierung diese Genehmigung und den Beschluss des Bebauungsplans zusammen öffentlich bekanntzumachen, bestehen keine Bedenken. Die Bezirksregierung hat die Änderung des Flächennutzungsplans am 17.06.2016 genehmigt. Damit ist die Stadt in die Lage versetzt, die Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 5 BauGB und den Bebauungsplan nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 und 4 BauGB im Wege der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft treten zu lassen. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass die Bekanntmachung nicht zeitnah erfolgt.

Die auf der Grundlage des § 33 BauGB erteilte Baugenehmigung vom 02.02.2016 ist nicht zu beanstanden. Dem Wunsch des Petenten wurde diesbezüglich entsprochen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2016-07649-01

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den weiteren Verlauf des der Petition zugrunde liegenden Sachverhalts unterrichtet.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht er keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher insbesondere hinsichtlich der Frage der Auswahl gerichtlich bestellter Sachverständiger sowie der Ergebnisse einer etwaigen Beweisaufnahme in gerichtlichen Verfahren bei dem Beschluss vom 09.12.2014 verbleiben.

16-P-2016-07895-03

Gesundheitsfürsorge

Die Petition wird mit der Petition Nr. 16-P-2016-13830-00 verbunden.

16-P-2016-08894-01

Gesundheitswesen

Der Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Herrn F. gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen.

Auch das nochmalige Vorbringen von Herrn F. kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sachlage führen. Es muss daher beim Beschluss vom 21.04.2015 bleiben.

16-P-2016-10824-01

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den Hintergrund der Petition unterrichtet.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu Maßnahmen.

Insbesondere die Sachbehandlung im Zusammenhang mit den ergriffenen Vollstreckungsmaßnahmen ist nicht zu beanstanden. Es muss daher bei dem Beschluss vom 04.08.2016 verbleiben.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2016-11116-01 Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass die gegen den Insolvenzverwalter bei der Staatsanwaltschaft Bielefeld eingeleiteten Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen sind und eine entsprechende Mitteilung an den Petenten erst mit Schreiben vom 03.03.2016 erfolgen konnte, weil frühere Zwischenbescheide nicht zugestellt werden konnten.

Der Petitionsausschuss hat sich ferner über die Gründe informiert, aus denen die Staatsanwaltschaft Bielefeld in dem gegen den Petenten gerichteten Strafverfahren Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts Gütersloh eingelegt hat.

Soweit der Petent Vorwürfe im Zusammenhang mit einem beim Amtsgericht Bielefeld anhängig gewesenen Insolvenzverfahren und zweier beim Amtsgericht Gütersloh anhängig gewesener Zwangsverwaltungsverfahren gegen den Insolvenzverwalter erhebt, hat der Petitionsausschuss auch vom Inhalt und Gegenstand dieser Verfahren Kenntnis genommen.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Entsprechend ist

es dem Ausschuss wegen der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern durch das Rechtspflegergesetz garantierten sachlichen Unabhängigkeit verwehrt, die Verfahrensweise des Amtsgerichts sowie die gerichtlichen Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

16-P-2016-11608-02 Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat sich bereits mit dem vorgetragenen Sachverhalt beschäftigt und Beschlüsse am 05.04.2016 und am 02.08.2016 gefasst.

Hinsichtlich der zivilrechtlichen Auseinandersetzung der Petentin mit dem früheren Vermieter der Räumlichkeiten sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, über das bereits Veranlasste hinaus tätig zu werden.

Die Petition ist damit abgeschlossen.

16-P-2016-12093-01 Immissionsschutz; Umweltschutz Bauordnung

Der Petitionsausschuss verweist zunächst auf seinen Beschluss vom 19.01.2016 in dieser Angelegenheit.

Auflage der Baugenehmigung vom 21.05.2003 ist die nächtliche Unterbringung der Hunde in geschlossenen Zwingerhütten im Zeitraum von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr als Voraussetzung für die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte nach der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“. Entsprechende Kontrollen nach 22.00 Uhr haben ergeben, dass offensichtlich alle Hunde in geschlossenen Zwingern untergebracht waren. Ein Verstoß gegen die Auflage der Baugenehmigung konnte nicht festgestellt werden. Ein Anlass für ein ordnungsbehördliches Einschreiten hat sich nicht ergeben.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr; Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-12127-01Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des anwaltlich beratenen Petenten geprüft. Der Petent bittet den Ausschuss, auf den Abschluss eines Vergleichs zwischen dem Petenten und dem Justizministerium hinzuwirken.

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Dabei muss sich seine Tätigkeit aber auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne des Artikels 17 des Grundgesetzes beschränken.

Der Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft, und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden. Das weitere Vorbringen des Petenten lässt nicht erkennen, inwieweit der Ausschuss in diesem Sinne weiter tätig werden könnte.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt. Es muss daher bei dem Beschluss vom 19.01.2016 verbleiben.

16-P-2016-12149-01Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich nochmals mit der Eingabe der Petentin befasst. Auch nach dem erneuten Vorbringen sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen. Es muss daher beim Beschluss vom 02.08.2016 verbleiben.

16-P-2016-12374-01Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich erneut mit der Eingabe der Petentin befasst. Er sieht keinen Anlass, seinen Beschluss vom 05.04.2016 zu ändern.

Nach derzeitiger Erlasslage hat die Petentin die Möglichkeit, die genaue Höhe der tatsächlichen Aufwendungen durch die Vorlage von Belegen im Einzelnen nachzuweisen. Von dieser Möglichkeit hat die Petentin, nach Aussage ihrer Dienststelle, bisher allerdings keinen Gebrauch gemacht.

Die Petition ist erledigt.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 16.06.2016.

16-P-2016-12420-01Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss verweist zunächst auf seinen Beschluss vom 05.04.2016.

Nach der erneuten Prüfung hat die Betreiberin der Windenergieanlage in der 25. Kalenderwoche (20. bis 26.06.2016) den fehlenden Immissionsaufpunkt eingemessen sowie dessen Programmierung durchgeführt. Damit ist der Schattenschlag am Wohnort der Petentin berücksichtigt und behoben.

Der theoretisch im September und Oktober dieses Jahres auf dem Grundstück der Petentin mögliche Schattenschlag wird wegen der im Frühjahr 2016 bereits aufgetretenen Belastung mittels Programmierung vollständig verhindert.

Dem Anliegen der Petentin ist damit entsprochen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – MKULNV), ihrerseits den Kreis Unna zu bitten, der Petentin wunschgemäß das dort vorliegende Einmessprotokoll in Kopie zu übersenden.

Die Petentin erhält je eine Kopie der Stellungnahme des MKULNV vom 26.07.2016 nebst Anlagen.

16-P-2016-12825-01Ausländerrecht

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 30.08.2016 verwiesen.

Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

16-P-2016-12977-00Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn P. geprüft. Er sieht aktuell keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Eine Teilnahme des Petenten am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst ist nicht möglich, da der Petent die gesetzlichen Teilnahmevoraussetzungen nicht erfüllt. Er verfügt über keinen Hochschulabschluss im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 1 des Lehrerausbildungsgesetzes 2009.

Der Petitionsausschuss weist jedoch darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, einen solchen Hochschulabschluss zu erwerben und im Anschluss den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst zu absolvieren. Ein weiterer Weg zum Erwerb einer Lehramtsbefähigung ist der Abschluss eines nordrhein-westfälischen Lehramtsstudiums und die anschließende Absolvierung des Vorbereitungsdienstes.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 08.04.2016.

16-P-2016-12988-00BauleitplanungWasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage befasst. Vor Ort konnte er sich ein Bild von dem in Rede stehenden Baugebiet

und der Hochwassersituation machen und die verschiedenen Argumente der Beteiligten nachvollziehen.

Er hat den Unmut der Petentinnen zur Kenntnis genommen. Er hat erkannt, dass die Neubauten aufgrund eines Bebauungsplans genehmigt wurden, der der gerichtlichen Überprüfung nicht standgehalten hat und daher aufgehoben wurde. Während der Prozessdauer vor dem Oberverwaltungsgericht wurde dieser Bebauungsplan jedoch - zu Recht - angewandt, so dass der überwiegende Teil der Grundstücke mittlerweile bebaut ist. Die Ausführungen zur weiteren möglichen Bebauung gemäß § 34 des Baugesetzbuchs im (nunmehr) ungeplanten Innenbereichen kann er nachvollziehen.

Der Ausschuss nimmt jedoch die Sorge der Petentinnen zum Hochwasserschutz für das gesamte Wohngebiet ernst. Er begrüßt die Bestrebungen der zuständigen Behörden, hierauf in Zukunft besonderes Augenmerk zu richten. Konkret schätzt er die Zusage der Stadt, bei der Planung weiterer Wohngebiete insbesondere die Frage der Entwässerung der Gebiete aufmerksam zu prüfen und bei Bedarf entsprechende Regenrückhaltebecken zu planen. Des Weiteren begrüßt er die Pläne zur Überprüfung einer Umstrukturierung der Garwerts Mähre, so dass dem Fluss mehr Raum gegeben werden könnte. Durch längere Wege würde dem Wasser mehr Verweildauer eingeräumt, was sich entlastend auf die Hochwassersituation auf dem Weg zur Verrohrung auswirken würde. Der Petitionsausschuss bittet darum, bei der Planung darauf zu achten, dass mögliche weitere Schmutzeinträge noch vor Erreichen der Verrohrung herausgefiltert bzw. abgefangen werden müssen. Weiterhin begrüßt er die Aufstellung einer Studie zur Leistungsfähigkeit der Garwerts Mähre durch den Kreis unter Beteiligung aller Fachplaner. Er hat erfreut zur Kenntnis genommen, dass gegen rechtswidrig erbaute Anlagen in Ufernähe ordnungsbehördliche Verfahren eingeleitet wurden. Für die Zukunft bittet er die von den Petentinnen konkret angesprochenen Behörden um zeitnahe und aussagekräftige Antworten. Er appelliert an die Stadtplaner, sorgsam mit den Freiflächen im Außenbereich umzugehen und diesen wie vom Bundesgesetzgeber intendiert soweit möglich zu schützen.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,

Natur- und Verbraucherschutz) um erneute Stellungnahme bis zum 30.06.2017.

16-P-2016-12989-00
Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Die Beteiligung von Angrenzern ist in § 74 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) geregelt, wonach diese in bauaufsichtlichen Verfahren zu beteiligen sind, sobald und soweit die Möglichkeit besteht, dass durch eine Abweichung öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange berührt werden. Darüber hinaus können die Bauaufsichtsbehörden auch Nicht-Angrenzer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen beteiligen, wenn deren öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange berührt werden.

Ausgehend von dem Grundsatz der Baufreiheit und dem Anspruch des Bauherrn auf Erteilung der Baugenehmigung, wenn dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, würden sich für den Nachbarn aus einer hierüber hinausgehenden Beteiligung keine Einflussmöglichkeiten auf ein geplantes Bauvorhaben ergeben, da Abwehrensprüche der Nachbarn allein bei einer Verletzung ihrer öffentlich-rechtlich geschützten Nachbarrechte entstehen.

Eine Einflussnahme auf den Bundesgesetzgeber zur Novellierung des § 34 des Baugesetzbuchs (BauGB) ist nicht erforderlich, da die Anwendbarkeit des § 34 Abs. 2 BauGB nicht dazu führt, dass die übrigen in § 34 Abs. 1 BauGB genannten Zulässigkeitskriterien nicht einzuhalten sind. § 34 Abs. 2 BauGB verweist lediglich hinsichtlich der Beurteilung der Zulässigkeit der Art der Nutzung auf die in der Baunutzungsverordnung festgelegten Baugebiete und die hier allgemein und ausnahmsweise zulässigen Vorhaben. In Bezug auf das Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, muss sich das Vorhaben nach wie vor entsprechend § 34 Abs. 1 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Hierbei ist zwar nicht auf die Grundflächenzahl und die Geschossflächenzahl, dennoch aber auf die Geschossfläche und die Grundfläche sowie auch auf die Bautiefe und den Standpunkt des Vorhabens abzustellen. Auf diese Weise können Vorhaben, die sich nicht innerhalb des diesbezüglich durch die Umgebungsbebauung

vorgegebenen Rahmens halten, rechtssicher abgelehnt werden. Darüber hinaus können Gemeinden planerisch durch die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Vermeidung von unerwünschten städtebaulichen Entwicklungen eingreifen.

Hinsichtlich des für das in Rede stehende Vorhaben erteilten Vorbescheids und der Baugenehmigung ist eine subjektive Rechtsverletzung ausgeschlossen. Die baurechtlich geschützten Nachbarrechte der Petenten sind nicht verletzt.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), zur Frage der objektiven Rechtmäßigkeit unaufgefordert zu berichten, sobald die Prüfung abschließend vorgenommen wurde.

16-P-2016-13022-00
Berufsbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin unterrichtet. Er hat von den Gründen, aus denen dem Widerspruch der Petentin durch die Bezirksregierung nicht abgeholfen werden konnte, Kenntnis genommen. Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid wurde Klage erhoben.

Dem Ausschuss ist es aufgrund der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Entscheidungen der Gerichte können nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

16-P-2016-13055-00
Immissionsschutz; Umweltschutz
Polizei

Die vom Petenten vorgetragene unzumutbare Lärmbelastungen durch Gäste der betroffenen Gaststätte konnten bei mehrmaligen örtlichen Kontrollen nicht festgestellt werden.

Allerdings ist es nach den bisher vorliegenden Unterlagen nicht möglich, die Geräuschsituation, die durch den Betrieb der Gaststätte verursacht wird, abschließend beurteilen zu können. Die Bezirksregierung ist

daher gebeten worden, im Rahmen ihrer Fachaufsicht zu prüfen, ob die Geräuschimmissionsrichtwerte nach der Technischen Anweisung Lärm (TA Lärm) auch die für tieffrequente Geräusche am Wohnhaus des Petenten bzw. in der Nachbarschaft der Gaststätte bei einer üblicherweise stattfindenden Musikveranstaltung eingehalten werden.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz), ihm über das Ergebnis zu berichten.

Darüber hinaus wurden Maßnahmen getroffen, um Verschmutzungen oder sonstige Belästigungen durch Besucher der Kneipe und sonstige Personen, die sich in diesem Bereich aufhalten, zu unterbinden.

Die Vorgehensweise der Behörden ist insofern nicht zu beanstanden.

16-P-2016-13105-00 Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Petentin in der Zwischenzeit durch ihre Entlassung aus dem Beamtenverhältnis berücksichtigungsfähige Person im Beihilfeanspruch ihres Ehemanns werden konnte. Nach Rückkehr aus dem Ausland kann sie ihren Vorbereitungsdienst fortsetzen; eine entsprechende Zusage seitens des Landesprüfungsamts für Lehrämter an Schulen wurde ihr am 29.01.2016 erteilt.

Nach § 5 Abs. 1 der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) ist die Berücksichtigungsfähigkeit als Ehepartner ausgeschlossen, wenn dem Grunde nach eine eigene Beihilfeberechtigung besteht. Da für die Dauer der Elternzeit (§ 74 Abs. 2 in Verbindung mit § 64 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes), in der sich die Petentin bei Fortbestehen ihres Beamtenverhältnisses ab Juni 2016 befunden hätte, der eigene Beihilfeanspruch grundsätzlich bestehen geblieben wäre, bestünde der Ausschluss nach der BBhV.

Auf die Beihilfebestimmungen des Bundes hat das Land keinen Einfluss. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich der Ehemann der Petentin diesbezüglich an den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestags

gewandt hat. Dieser nahm die Eingabe zum Anlass, ein Prüfverfahren einzuleiten; das Ergebnis hierzu liegt noch nicht vor. Der Ausschuss überweist diesbezüglich die Petition dem Deutschen Bundestag.

16-P-2016-13135-01 Einkommensteuer

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 30.08.2016 verbleiben.

Der Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass seine Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind dem Petenten gewährt worden. Ein darüber hinausgehender Anspruch, z. B. auf Akteneinsicht oder die Übersendung von Fotokopien der Petitionsakte, wird nach ständiger Rechtsprechung verneint. Die Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes gelten für den Landtag nur, soweit dieser Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Der Petitionsausschuss als Teil des Parlaments nimmt solche Verwaltungsaufgaben nicht wahr. Insoweit lässt sich aus dem Informationsfreiheitsgesetz kein Anspruch auf Übersendung von Kopien der Petitionsakte ableiten.

16-P-2016-13137-00 Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und die Sach- und Rechtslage intensiv geprüft.

Er ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, dass die Bewertung der Ausländerbehörde, dass ein weiterer Aufenthaltstitel der Petentin unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt möglich ist, nicht zu beanstanden ist. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Petentin - wie sich im Laufe des Petitionsverfahrens ergeben hat - ihr Promotionsvorhaben nicht, wie in der Petition dargelegt, zum 31.12.2016, sondern erst zum 31.12.2017 zu beenden beabsichtigt, sieht der Petitionsausschuss sich nicht in der Lage, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petitionsausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Petentin aber durch die im

Laufe des Verfahrens aufgezeigte Möglichkeit, ihre Promotion in ihrem Heimatland zu Ende zu schreiben, eine Perspektive für ihr weiteres (Berufs-)Leben aufgezeigt wurde. Er begrüßt dabei insbesondere die Auskunft der Ausländerbehörde, dass für einen im Laufe des Promotionsverfahrens im Rahmen des Rigorosums notwendigen Aufenthalt in Deutschland dieser unproblematisch durch ein für 90 Tage gültiges Schengen-Visum erreicht werden könne. Er begrüßt weiter die Zusage der Ausländerbehörde, dass - da der Doktorgrad als Abschluss gelte - für die Petentin nach erfolgreichem Abschluss das Privileg des § 16 des Aufenthaltsgesetzes für einen befristeten Aufenthalt zur Suche nach einer angemessenen Beschäftigung gelte.

16-P-2016-13139-00

Strafvollzug Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Der Petent strebte während seiner Inhaftierung, die am 24.02.2016 endete, eine stationäre Suchttherapie an. Sie sollte im Anschluss an seine Inhaftierung durchgeführt werden. Der für die Bewilligung dieser medizinischen Rehabilitationsmaßnahme zuständige Leistungsträger hat den Antrag abgelehnt. Die Ablehnung erfolgte maßgeblich aufgrund einer gutachterlichen ärztlichen Stellungnahme.

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass der beauftragte Gutachter wegen der Angaben des Petenten nur eine „fragliche Suchterkrankung“ begutachtet hat.

Die vollzugliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Die Landesregierung (Justizministerium) wird gebeten, zu gegebener Zeit über die Situation der Beauftragung von Anstaltsärzten durch die zuständigen Leistungsträger zu berichten.

16-P-2016-13157-00

Rechtspflege Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Es ist aus Sicht des Ausschusses nachvollziehbar, dass die stark belastete nachbarschaftliche Wohnsituation und sein nachhaltiges, aber gleichwohl erfolgloses Insistieren bei seiner Vermieterin sowie diversen Behörden erheblichen Anlass für Unmut geboten hat. Dies ist umso bedauerlicher, als die Situation derart eskaliert ist, dass in einer Nachbarwohnung des Petenten die Lebensgefährtin des Nachbarn von diesem getötet worden ist.

Der Petitionsausschuss hat von dem Verlauf und dem Ausgang der mit der Petition angesprochenen Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Kenntnis genommen. Die Staatsanwaltschaft hat in dem Verfahren die Ermittlungen wieder aufgenommen. Dem Anliegen des Petenten ist insoweit entsprochen.

Der Petitionsausschuss sieht darüber hinaus jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Das Vorgehen verschiedener Behörden entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden. Insbesondere haben sich keine Anhaltspunkte für eine unzureichende Aufgabenerfüllung oder ein Fehlverhalten kommunaler Bediensteter ergeben.

16-P-2016-13174-01

Arbeitsförderung

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass bei Herrn F. und Herrn W. nach den Bestimmungen des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) von einer Bedarfsgemeinschaft auszugehen ist. Deshalb ist die Ablehnung der Gewährung von Leistungen nach dem SGB II an Herrn F. durch das Jobcenter nicht zu beanstanden.

Herr F. hat in persönlichen Vorsprachen beim Jobcenter und gegenüber einem Außendienstmitarbeiter mehrfach geäußert, dass Herr W., zu dem er im Februar 2015 in eine gemeinsame Wohnung gezogen ist, sein Lebenspartner ist. Herr W. hat die persönliche Fürsorge für seinen Partner bestätigt. Daher ist das Jobcenter bei seiner Ablehnung der Gewährung von Leistungen nach dem SGB II für Herrn F. nach einem Jahr des Zusammenlebens von Herrn F. und Herrn W. von einer Bedarfsgemeinschaft ausgegangen.

16-P-2016-13183-00
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat dabei mit Bedauern zur Kenntnis genommen, dass die Schwester der Petentin verstorben ist. Er spricht der Petentin im Namen seiner Mitglieder sein Beileid aus.

Der Ausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg verhelfen.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 15.08.2016.

16-P-2016-13195-00
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Die vollzugliche Sachbehandlung entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Aus Sicht des Petitionsausschusses erscheint es nachvollziehbar, dass durch den Anstaltsarzt dafür sensibilisiert wird, dass zu häufige Untersuchungen zu die Gesundheit schädigenden Strahlenbelastungen führen können und diese kostenintensiv sind.

Die Unterstützung des Anstaltsarztes durch medizinisches Assistenzpersonal entspricht den Bestimmungen der Dienstordnung für das Gesundheitswesen in den Justizvollzugsanstalten und ist ebenfalls nicht zu beanstanden.

16-P-2016-13225-01
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

16-P-2016-13348-00
Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und am

14.09.2016 einen Erörterungstermin durchgeführt.

Die Vorgehensweise der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) ist nicht zu beanstanden. Diesen waren nach § 12 Abs. 1 Ziff. 4 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 169 Abs. 2 Nr. 2 der Abgabenordnung berechtigt, die ursprünglich festgesetzten Niederschlagswassergebühren für die Jahre 2012 bis 2016 rückwirkend neu festzusetzen.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-13371-00
Hochschulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Das Vorgehen der Hochschule Ruhr West ist rechtlich nicht zu beanstanden. Nach den Vorschriften des Hochschulgesetzes ist der Lehrauftrag ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art und begründet kein Dienstverhältnis. Ob und wem die Hochschule einen Lehrauftrag erteilen möchte, ist von ihr selbst zu entscheiden. Für eine finanzielle Entschädigung der Petentin gibt es keine rechtliche Grundlage.

Zur weiteren Information erhält die Petentin einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 27.04.2016.

16-P-2016-13413-00
Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die für das Bauprojekt „Clemensbögen“ erteilte Baugenehmigung fehlerhaft ist. Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Vorschriften der Bauordnung eine Baugenehmigung zu erteilen ist, wenn dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Wenn ein

Bauvorhaben mit den baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften vereinbar ist, hat der Bauherr einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung. Es handelt sich hierbei um eine gebundene Entscheidung, die ausschließlich aufgrund einer rechtlichen Überprüfung zu erteilen ist. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Stadt das Vorhaben in bauplanungsrechtlicher Hinsicht fehlerhaft beurteilt hat.

Der Vorwurf des Petenten, Bedienstete der unteren Bauaufsichtsbehörde hätten mutmaßlich die Bauakten manipuliert, hat sich nicht bestätigt. Es ist nicht unüblich, dass im Laufe eines Baugenehmigungsverfahrens überarbeitete Bauvorlagen ausgetauscht werden. Es ist auch nicht gesetzlich vorgegeben, dass entnommene überarbeitete Bauvorlagen in der Bauakte verbleiben müssen. Maßgeblich ist, dass letztlich die Bauvorlagen in der Bauakte verbleiben, die der Baugenehmigung zugrunde liegen und als solche durch Genehmigungsvermerk gekennzeichnet sind.

Auch die weiteren Vorwürfe haben sich nicht bestätigt.

16-P-2016-13430-00

Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Dem Wunsch der Petentin, ihr nachträglich das Jubiläumsgeld in Höhe von 500,- Euro auszuzahlen, kann nicht entsprochen werden. Der Anspruch der Petentin auf Jubiläumsgeld gemäß § 23 Abs. 2 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) ist mit Ablauf der in § 37 Abs. 1 TV-L vereinbarten Ausschlussfrist von sechs Monaten nach dem Jubiläum erloschen. Die Ausschlussfrist wirkt kraft Tarifvertrags auch dann, wenn ein Termin durch den Arbeitgeber übersehen wurde und die Arbeitnehmerin keine Kenntnis davon hatte, dass ihr Anspruch einer Ausschlussfrist unterliegt.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW), erneut Maßnahmen zu veranlassen, die sicherstellen, dass dem Lehrpersonal regelmäßig Informationen über die Modalitäten der Beantragung von

Jubiläumsgeldern sowie der Antragsausschlussfristen bekannt gemacht werden. Darüber hinaus bittet er, über die veranlassten Maßnahmen bis zum 30.10.2016 zu berichten.

Die Petition wird an den Unterausschuss Personal des Haushalts- und Finanzausschusses als Material überwiesen.

16-P-2016-13475-01

Rundfunk und Fernsehen

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 28.06.2016 zu ändern.

16-P-2016-13493-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Petition und die ihr zugrunde liegende Sach- und Rechtslage intensiv geprüft.

Er nimmt zur Kenntnis, dass der Petent inzwischen nach Ausreise in sein Heimatland das Visumverfahren durchlaufen hat und nach Wiedereinreise in das Bundesgebiet eine Beschäftigung aufgenommen hat.

Bezüglich der in Deutschland verbliebenen Petentin und des gemeinsamen Kindes bittet der Petitionsausschuss die Ausländerbehörde, für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vom Erfordernis der Einreise mit einem erforderlichen Visum abzusehen. Der Petitionsausschuss ist insoweit zu der Beurteilung gelangt, dass es für die Petentin und das gemeinsame Kind aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen (§ 5 Abs. 2 S. 2 des Aufenthaltsgesetzes). Es ist sicherzustellen, dass die verfahrensrechtlichen Erfordernisse (Nachweis von Sprachkenntnissen etc.) geprüft und gegebenenfalls in einer vorzugebenen Zeitspanne nachgeholt und nachgewiesen werden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Ausländerbehörde, entsprechend zu verfahren.

16-P-2016-13505-00
Rundfunk und Fernsehen

Dem Anliegen der Petentin hat der Beitragsservice des WDR zwischenzeitlich entsprochen.

16-P-2016-13515-00
Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidung der Stadt, keine Änderung des Bebauungsplans „Nr. 053 - Mischgebiet Prostaweg" vorzunehmen, ist Ausdruck ihrer Planungshoheit und nicht zu beanstanden.

Die Errichtung eines Wohngebäudes ohne funktionale Zuordnung zu einem Gewerbebetrieb auf dem in Rede stehenden Grundstück wäre nicht genehmigungsfähig.

16-P-2016-13521-00
Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Da im Jahr 2012 für die Zeit vom 22.07.2012 bis 02.08.2012 Verhinderungspflege in Höhe des Pflegegeldes der Pflegestufe I für 12 Tage gezahlt wurde, kann aufgrund der Höchstanspruchsdauer der Verhinderungspflege von 28 Tagen für den Zeitraum vom 01.06.2012 bis 18.06.2012 dem Grunde nach ein Restanspruch auf Verhinderungspflege für weitere 16 Tage unter Berücksichtigung des bereits gezahlten Pflegegeldes bestehen. Die Petentin wird gebeten, hierfür aussagekräftige Belege beizubringen.

Sofern im Jahr 2013 ein Anspruch auf Verhinderungspflege besteht, ist das bereits gezahlte Pflegegeld ebenfalls zu verrechnen. Zuvor ist eine Bestätigung über die Zahlung des Geldbetrags an die Ersatzpflegeperson für die begehrten Zeiträume vorzulegen. Insofern muss die Pflegekasse gegebenenfalls weitere Untersuchungen durchführen, um Implausibilitäten, die im Hinblick auf den

Bestand des Anspruchs bestehen, auszuräumen.

Die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - MGEPA) wird die weiteren Arbeiten der Pflegekasse begleiten.

Der Ausschuss bittet das MGEPA, ihm über das Ergebnis der weiteren Untersuchungen durch die Pflegekasse zu berichten.

16-P-2016-13526-00
Erschließung

Nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs sollen Erschließungsanlagen entsprechend den Erfordernissen der Bebauung und des Verkehrs (kostengünstig) hergestellt werden und spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden baulichen Anlagen benutzbar sein. Die hier infrage stehende Straße „Lammerswiese" ist als Baustraße provisorisch befestigt, die Fahrbahndecke ist teilweise schadhaft. Die Straße erfüllt die Mindestbedingungen für eine Benutzbarkeit. Ein Befahren der Straße mit Rettungsfahrzeugen ist nach Angaben des Gemeindebrandinspektors möglich. Die Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde wird im Übrigen erfüllt. Ein darüber hinausgehender Rechtsanspruch auf endgültigen Straßenausbau zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht grundsätzlich nicht.

Die Vorwürfe des Petenten gegen die Ortsvorsteherin, das Ratsmitglied und die stellvertretende Bürgermeisterin sowie den Bürgermeister der Gemeinde, Einfluss auf das Erschließungsverfahren der Straße „Lammerswiese" zu ihren Gunsten genommen zu haben, haben sich nicht bestätigt.

Die vom Petenten gegen den ablehnenden Bescheid der Gemeinde Blankenheim, zukünftig unmittelbar an seinem Grundstück die Abfallentsorgung vorzunehmen, gerichtete Klage wurde zurückgenommen.

Wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Er kann auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen.

16-P-2016-13527-01Abfallwirtschaft
Dienstaufsichtsbeschwerden

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 02.08.2016 zu ändern.

16-P-2016-13555-00Bauleitplanung
Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Er stellt fest, dass die bisherigen Abläufe der Bauleitplanverfahren der Gemeinde Kranenburg und der Stadt Kleve nicht zu beanstanden sind.

Den Kommunen obliegt im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen sowie die Entscheidung über das Einstellen von Bauleitplanverfahren. Auf die Planungshoheit hat der Petitionsausschuss keinen Einfluss.

Das Verfahren zur 38. Flächennutzungsplan-Änderung zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Gemeinde und das Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt sind zurzeit noch nicht abgeschlossen. Es ist daher noch offen, ob die 38. Flächennutzungsplan-Änderung der Gemeinde bzw. die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt in den gegenwärtigen Fassungen vom jeweiligen Rat beschlossen werden.

Für die Bauleitplanverfahren gibt es rechtliche Vorgaben, die beachtet werden müssen. Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes müssen ebenso Gegenstand der Planverfahren sein wie die Belange des Immissionsschutzes. Die öffentlichen und privaten Belange sind zu ermitteln, zu bewerten und mit den Belangen des Vorhabens abzuwägen. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Verfahren ist die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und somit auch privater Betroffener, soweit das Planungsrecht dieses vorgibt.

In den jeweiligen Offenlagen haben die Bürger die Möglichkeit, Anregungen und Bedenken vorzubringen, die die Kommunen gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuchs im Rahmen der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange zu berücksichtigen haben.

16-P-2016-13559-00Straßenverkehr

Der Petent fordert die Entfernung eines absoluten Haltverbots (Verkehrszeichen 283 der Straßenverkehrsordnung), das die Stadt Hamm im Bereich seines Wohnhauses eingerichtet hatte. Da der Petent zwischenzeitlich eine Klage gegen die Stadt Hamm beim Verwaltungsgericht Arnsberg in gleicher Angelegenheit eingereicht hat, wird er gebeten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

Wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Er kann auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Solche Entscheidungen können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden.

16-P-2016-13563-01Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Der Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft, und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich.

Auch ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen. Ferner besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte

Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Trotz Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Es muss daher bei dem Beschluss vom 02.08.2016 verbleiben.

16-P-2016-13586-00

Hochschulen

Nach entsprechendem Hinweis im Petitionsverfahren hat die FernUniversität dem Petenten ermöglicht, die Diplomarbeit für den Ergänzungsstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik bis zum 30.09.2018 abzulegen. Der Petent ist hierüber bereits unterrichtet worden. Seinem Anliegen ist damit entsprochen.

16-P-2016-13588-00

Bauleitplanung

Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Er stellt fest, dass die bisherigen Abläufe der Bauleitplanverfahren der Gemeinde Kranenburg und der Stadt Kleve nicht zu beanstanden sind.

Den Kommunen obliegt im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen sowie die Entscheidung über das Einstellen von Bauleitplanverfahren. Auf die Planungshoheit hat der Petitionsausschuss keinen Einfluss.

Das Verfahren zur 38. Flächennutzungsplan-Änderung zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Gemeinde Kranenburg und das Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Kleve sind zurzeit noch nicht abgeschlossen. Es ist daher noch offen, ob die 38. Flächennutzungsplan-Änderung der Gemeinde Kranenburg bzw. die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Kleve in den gegenwärtigen Fassungen vom jeweiligen Rat beschlossen werden.

Für die Bauleitplanverfahren gibt es rechtliche Vorgaben, die beachtet werden müssen. Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes müssen ebenso Gegenstand der Planverfahren sein wie die Belange des Immissionsschutzes. Die öffentlichen und

privaten Belange sind zu ermitteln, zu bewerten und mit den Belangen des Vorhabens abzuwägen. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Verfahren ist die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und somit auch privater Betroffener, soweit das Planungsrecht dieses vorgibt.

In den jeweiligen Offenlagen haben die Bürger die Möglichkeit, Anregungen und Bedenken vorzubringen, die die Kommunen gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch im Rahmen der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange zu berücksichtigen haben.

16-P-2016-13596-00

Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und festgestellt, dass die Vorgehensweise und die Entscheidungen des Jobcenters nicht zu beanstanden sind.

Das Jobcenter hat den Aufenthaltstitel von Frau D., der Mutter des Petenten, nicht angefordert, weil Zweifel an der Anspruchsberechtigung auf Gewährung von Leistungen nach § 7 Abs. 1 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) bestehen. Im Hinblick darauf, dass Frau D. bereits mehrjährig Leistungen nach dem SGB II bezieht, wurde die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach § 7 SGB II bereits bei der Erstantragstellung geprüft.

Der Aufenthaltstitel von Frau D. wurde vom Jobcenter im Rahmen einer dienstlichen Handlungsanweisung für die Jobcenter, wonach diese Daten zum Aufenthaltsstatus von SGB-II-Leistungsbeziehern statistisch erfassen sollen, angefordert. Hierbei handelt es sich um die Umsetzung einer Vorgabe des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAIS). Mit Erlass vom 23.02.2016 wies das MAIS die entsprechenden Jobcenter an, alle vorgeschriebenen Daten in der Vorgabe zum Aufenthaltsstatus statistisch zu erfassen. Aufgrund dieser Vorgabe wurde eine Weisung an die einzelnen Bezirksstellen des Jobcenters gegeben, dass die Statistiken entsprechend auszufüllen sind.

Zur statistisch korrekten Erfassung dieser Daten sind die Jobcenter gemäß § 51b SGB II gesetzlich verpflichtet. Danach erheben die zuständigen Träger der Grundsicherung für

Arbeitssuchende laufend für die Durchführung der Grundsicherung die erforderlichen Daten.

Es handelt sich um eine einmalige Eingabe in das entsprechende EDV-Programm. Der Aufenthaltsstatus wird nicht, wie vom Petenten behauptet, bei jedem Weiterbewilligungsantrag erneut geprüft. Lediglich befristete Aufenthaltstitel müssen bei jeder Weiterbewilligung überprüft werden. Dies ist bei Frau D. aber nicht der Fall. Die Abfrage im Rahmen der Weiterbewilligungsanträge durchzuführen und nicht gesonderte Anschreiben dafür zu verschicken, ist verwaltungsökonomisch sinnvoll.

16-P-2016-13598-00

Straßenbau

Für den angesprochenen Geh- und Radweg an der L 288 Schlebuscher Straße zwischen Leverkusen-Hummelsheim und Bergisch Gladbach-Schildgen hat der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen bereits eine Planung erstellt. Baurecht liegt auf Grundlage eines bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses vom 18.02.2016 vor.

Unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen Finanzmittel im Landesstraßenhaushalt zur Verfügung stehen, hat der Landesbetrieb Straßenbau in der derzeitigen Baudisposition eine bauliche Umsetzung des Projektes im Jahr 2017 vorgesehen. Damit wird der Petition entsprochen.

16-P-2016-13600-01

Baugenehmigungen Selbstverwaltungsangelegenheiten

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 30.08.2016 verwiesen.

Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

16-P-2016-13603-01

Jugendhilfe

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen.

Auch das nochmalige Vorbringen kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sachlage führen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 02.08.2016 verbleiben.

16-P-2016-13605-02

Rechtspflege Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat auch die weitere Eingabe der Petentin zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Die Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft, und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind der Petentin gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne der Petentin ist dabei nicht vorgesehen.

Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Trotz Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu Maßnahmen. Es muss daher bei den Beschlüssen vom 03.05.2016 und vom 28.06.2016 verbleiben.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2016-13662-00

Hilfe für behinderte Menschen

Der Petent beanstandet zu Recht die lange Verfahrensdauer in seiner Schwerbehinderten-

angelegenheit. Die ungewöhnlich lange Bearbeitungsdauer von einem Jahr ist auf Bearbeitungsfehler der Stadt Köln zurückzuführen. Hierfür bittet die Stadt den Petenten ausdrücklich um Entschuldigung.

Um derartige Verzögerungen in Zukunft zu vermeiden, sind bereits organisatorische Verbesserungen eingeleitet worden.

16-P-2016-13670-00

Landschaftspflege

Die untere Landschaftsbehörde des Märkischen Kreises hat noch keine abschließende Entscheidung für die vom Petenten beantragte „Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Betreten und Begehen sowie Befahren der nicht touristisch erschlossenen Höhlen, Halbhöhlen und Stollen im Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) Hönnetal sowie im Naturschutzgebiet „Felsenmeer“ getroffen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz), ihm über den Fortgang des Verfahrens und die abschließende Entscheidung der unteren Landschaftsbehörde zu berichten.

16-P-2016-13677-00

Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2016-13741-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Aachen das Ermittlungsverfahren eingestellt hat und die hiergegen eingelegte Beschwerde des Petenten ohne Erfolg geblieben ist.

Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

16-P-2016-13765-02

Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat auch die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Trotz Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt. Es muss daher bei den Beschlüssen vom 03.05.2016 und 31.05.2016 verbleiben.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2016-13773-00

Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin unterrichtet.

Hinsichtlich der Bitte um Hilfestellung zur Erlangung der notwendigen medizinischen Versorgung im Kreis Kleve empfiehlt der Ausschuss der Petentin, sich an die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (Patientenberatung, Termin-Service-Stelle), Tersteegenstr. 4, 40474 Düsseldorf, zu wenden.

Eine Überprüfung der generellen Vorwürfe der Petentin über vertragsarzt- oder berufsrechtlich relevantes Fehlverhalten sämtlicher sie behandelnder Ärztinnen und Ärzte im Kreis Kleve sowie über Bearbeiterinnen und Bearbeiter der jeweiligen ärztlichen Selbstverwaltungskörperschaften war wegen

mangelnder Anhaltspunkte für entsprechende Pflichtverletzungen nicht möglich.

16-P-2016-13775-00

Ordnungswesen

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. In ihrem Wirkungskreis erledigen die Gemeinden ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden sind sie bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Die Stadt Münster (Ordnungsamt und Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit) ist den Beschwerden der Petentin jeweils nachgegangen und hat die mit den gärtnerischen Pflegearbeiten beauftragte Firma bei festgestellten Verstößen gegen bundesimmissionsschutzrechtliche Vorschriften ermahnt bzw. mit bisher zwei Bußgeldern belegt. Zuletzt ist die Entziehung des Auftrags angedroht worden. Auch wurden mit einem Schreiben vom 02.05.2016 alle für die Stadt Münster mit gärtnerischen Pflegearbeiten tätigen Firmen nochmals auf die rechtlichen Vorschriften hingewiesen und deren Einhaltung gefordert. Seitdem wurden keine Feststellungen zu Verstößen gegen die Immissionsschutzvorschriften festgestellt.

16-P-2016-13782-00

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. In ihrem Wirkungskreis erledigen die Gemeinden ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden sind sie bei der Aufgabenerledigung an

fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Die Stadt Sankt Augustin musste bzw. muss wie alle Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis erhebliche Anstrengungen unternehmen, um eine angemessene Unterbringung der zugewiesenen Flüchtlinge sicherzustellen. In diesem Zusammenhang hat der Rat im Rahmen seiner Entscheidungskompetenzen Standorte für Unterkünfte festgelegt. Über das Ergebnis hat die Stadt eine Informationsveranstaltung für die Bürgerinnen und Bürger durchgeführt.

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Angelegenheit fest, dass die Entscheidungen der Stadt der Rechtslage entsprechen und nicht zu beanstanden sind.

16-P-2016-13792-00

Flüchtlingshilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petitionsausschuss dankt dem Petenten für sein ehrenamtliches Engagement im Bereich der Flüchtlingshilfe, kann ihm jedoch in Bezug auf eine Tätigkeit als Lehrkraft in einem Deutschkurs nicht helfen.

Die Landesregierung fördert Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten sowie zusätzliche Sprachkurse für Flüchtlinge ab 16 Jahren. Die Maßnahmen werden von Volkshochschulen und anderen nach § 14 des Weiterbildungsgesetzes anerkannten Trägern bzw. teilweise von Integrationskursträgern durchgeführt, die jeweils eigenständig die Lehrkräfte auswählen. Viele Lehrkräfte dieser Einrichtungen arbeiten jedoch als Honorarkräfte und nicht als Angestellte oder „Minijobber“. Hierzu wäre es notwendig, dass er selber vor Ort bei Sprachkursträgern vorstellig wird.

Die Voraussetzungen, um als Lehrkraft in den oben genannten Kursen tätig zu werden, sind unterschiedlich. Um als Lehrkraft im Integrationskurs tätig zu werden, gibt es detaillierte Voraussetzungen, die auf der Internetseite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge abgerufen werden können (<http://www.bamf.de/DE/Infothek/Lehrkraefte/lehrkraefte-node.html>).

Hinsichtlich der Anrechnung von Erwerbseinkommen auf die Versorgungsbezüge wird der Petent auf die Durchführungshinweise des Finanzministeriums vom 16.06.2016 hingewiesen. Danach liegt eine Verwendung im öffentlichen Dienst nur bei einer Beschäftigung bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts vor. Darüber hinaus sind nur Tätigkeiten in privatrechtlichen Arbeits- oder Dienstverhältnissen privilegiert und nicht Tätigkeiten als selbstständiger Unternehmer oder im Rahmen eines Werkvertrags. Ob die Voraussetzungen erfüllt sind, entscheidet die Versorgungsbehörde auf der Grundlage der Prüfung der Beschäftigungsstelle im Einzelfall.

16-P-2016-13803-00 Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass sich das von dem Petenten geplante Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs (BauGB) befindet. Dieses fügt sich nicht in die vorhandene Umgebungsbebauung ein. Die vorhandene Umgebungsbebauung wird geprägt durch Hausgruppen, deren Gebäude jeweils einen leichten Versatz zueinander aufweisen. Diese einheitliche Bauflucht, die gleichzeitig die Grenze der überbaubaren Grundstücksfläche darstellt, würde durch den geplanten Anbau, der nahezu den gesamten Vorgartenbereich in Anspruch nimmt, wesentlich überschritten werden. Zudem hätte das Vorhaben eine Vorbildwirkung. Zahlreiche gleichgelagerte Baugesuche ließen sich nicht mehr verhindern. Die damit einhergehende Veränderung des Ortsbilds würde den städtebaulichen Zielen widersprechen.

Soweit sich der Petent auf Vergleichsfälle auf den von ihm genannten Grundstücken beruft, handelt es sich bei diesen baulichen Anlagen um Nebenanlagen bzw. Garagen, die keine prägende Wirkung auf die Umgebungsbebauung haben. Diese wird nach einschlägiger Rechtsprechung allein durch die Hauptnutzungen bestimmt.

Im Übrigen scheint die Nutzung zusätzlicher Wohnräume durch die Familie nicht ausgeschlossen zu sein. Das Gebäude verfügt laut Bauakten über zwei Wohnungen mit einer Wohnfläche von insgesamt ca. 170 m² sowie ein ausbaufähiges oder bereits ausgebautes Dachgeschoss mit weiteren 74 m².

Möglicherweise könnte hier durch einen veränderten Zuschnitt der einzelnen Nutzungseinheiten dem Wunsch des Petenten Rechnung getragen werden. Es bleibt dem Petenten unbenommen, einen entsprechenden Antrag bei der örtlichen Bauaufsichtsbehörde prüfen zu lassen.

16-P-2016-13809-00 Grundsicherung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden, da das Vorgehen des Sozialhilfeträgers der Rechtslage entspricht und nicht zu beanstanden ist.

Seit dem 01.08.2014 bezieht die Petentin eine monatliche Rente in Höhe von 679,95 Euro. Die erste Ratenzahlung erfolgte rückwirkend am Ende des Monats August 2014. Durch die Rentenzahlung und den Anspruch auf Wohngeld (56,00 Euro) wird der Grundsicherungsanspruch wegen Erwerbsminderung (719,50 Euro) vollständig gedeckt. Somit lag ab August 2014 keine Bedürftigkeit mehr vor.

Die Zuflusstheorie legt den Kalendermonat als Einheit der Bedarfszeit fest. Dies bedeutet, dass die in einem Kalendermonat zufließenden Einnahmen mit dem Bedarf des Kalendermonats verglichen werden müssen. Danach verfügte die Petentin im Monat August 2014 über Grundsicherungsleistungen in Höhe von 719,50 Euro und zusätzlich über die Rente wegen Erwerbsminderung. Daraus ergab sich zwangsläufig eine Überzahlung für den Monat August 2014 in Höhe der Rentenzahlung. Der Träger der Sozialhilfe hat nach erfolgter Anhörung die Bescheide über die Gewährung von Grundsicherungsleistungen für den Zeitraum vom 01.07.2014 bis zum 30.06.2015 sowie den Änderungsbescheid vom 31.07.2014 aufgehoben. Der im Rahmen der Anhörung ausgesprochenen Bitte um Gewährung einer Ratenzahlung in Höhe von monatlich 30,00 Euro hat der Sozialhilfeträger im Rahmen seines Ermessensspielraums entsprochen.

Im Übrigen ist dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales seit langem die sich aus den unterschiedlichen Zahlungsterminen von Grundsicherung (Monatsbeginn) und Rente (Monatsende) zwangsläufig ergebende Doppelzahlung, die regelmäßig zu einer Rückforderung durch die Sozialhilfeträger führen muss, bekannt. Jedoch konnte eine

Änderung des Verfahrens bisher nicht erreicht werden.

16-P-2016-13815-00

Straßenverkehr

Um das Halten der Lkw auf dem Gehweg der Bundesstraße 54 in Fahrtrichtung Schalksmühle im gesamten Streckenbereich zu verhindern, soll beidseitig des gesamten Zufahrtsbereichs von der B 54 bis zur Einfahrt des Steinbruchs durch das Zeichen 283 der Straßenverkehrsordnung das Halten untersagt werden.

Durch Schwerpunktkontrollen will die Stadt Hagen die Einhaltung der Regelung kontrollieren. An Tagen ohne Schwerpunktkontrolle steht es dem Petenten offen, falsch parkende Fahrzeuge anzuzeigen.

In der heutigen Zeit sind digitale Lösungen zur Terminvergabe über das Internet und Smartphone-Anwendungen vielfach in Gebrauch. Somit wäre die kurzfristige Vergabe von Terminen durch den Steinbruchbetreiber auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten vorstellbar.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), bei der Stadt Hagen anzuregen, hinsichtlich der Vergabe von Terminen an die Transportunternehmen auf den Steinbruchbetreiber einzuwirken, ein solches System einzurichten.

16-P-2016-13820-00

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Ein Verstoß gegen geltende kinder- und jugendhilferechtliche oder familiengerichtliche Vorgaben konnte nicht festgestellt werden.

Der Petitionsausschuss kann das Ansinnen des Petenten zur Fortführung des mehrere Jahre andauernden Pflegekindschaftsverhältnisses nachvollziehen. Dennoch müssen die Entscheidungen des Jugendamts am Wohlergehen des Kindes orientiert sein. Im vorliegenden Einzelfall ist der Petitionsausschuss zu der Ansicht gelangt, dass die Entscheidungen des Jugendamts am Kindeswohl orientiert und nicht von persönlichen Vorbehalten gegen den Petenten getragen sind.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Jugendamt nach einer Eingewöhnungsphase in der Heimeinrichtung weiterhin Kontakte zwischen dem ehemaligen Pflegekind und dem Petenten sowie der früheren Pflegemutter in Aussicht stellt.

16-P-2016-13830-00

Kunst

Medienrecht

Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat die Anliegen der Petentin (Petitionen Nr. 16-P-2016-07895-03 und 16-P-2016-13830-00) und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte intensiv geprüft.

Er hat sich darüber unterrichtet, dass die Petentin bereits zu allen Themen- und Fragestellungen Antworten durch andere Beschlüsse zu Petitionen und aufgrund zahlreicher Eingaben an verschiedene Ressorts erhalten hat. Auch wurde die Überprüfung der Beschwerden der Petentin von allen beteiligten Ressorts mit größter Sorgfalt und zum Teil wiederholt vorgenommen. Keines der Ressorts sieht derzeit weiteren Handlungsbedarf auf Landesebene hinsichtlich der von der Petentin aufgeführten Aspekte. Auch der Ausschuss sieht daher keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind der Petentin gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im

Sinne der Petentin ist nicht vorgesehen. Auch kann das wiederholte Vorbringender bereits geprüfter Anliegen nicht zu einer anderen Beurteilung der Sachlage führen. Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

Die Petentin erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 16.08.2016 sowie des Berichts des Präsidenten des Amtsgerichts Düsseldorf vom 25.05.2016.

16-P-2016-13831-00

Bauordnung

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sowie des Ablaufs des durchgeführten Planfeststellungsverfahrens und der Bauleitplanverfahren haben sich keine Anhaltspunkte für Beanstandungen ergeben.

Für das im Südwesten auf dem Stadtgebiet liegende Gewerbegebiet besteht seit dem Jahr 2000 ein Bebauungsplan, der unter anderem das Sondergebiet für die Realisierung eines Containerterminals vorsieht. Dies war den Petenten nach eigenen Aussagen bei ihrem ersten Kauf von Grundstücken in dem Gewerbegebiet bekannt und bewusst. Die Petenten betreiben dort selbst ein gewerbliches Unternehmen und bewohnen eine zugehörige Wohnung für Betriebsinhaber, die in einem Gewerbegebiet nur ausnahmsweise zulässig ist. Solche Wohnungen haben eine geringere Schutzwürdigkeit gegenüber Immissionen als sonstige Wohnungen.

Im Rahmen der Verfahren zur Änderung der Bauleitpläne hatte der Betreiber der Forensik eine Stellungnahme hinsichtlich der Berücksichtigung der Einrichtung abgegeben. Gleichwohl hat die Stadt das gesamte Umfeld betrachtet und in der Abwägung berücksichtigt. Eine Ungleichbehandlung der umliegenden Anwohner zu den Bewohnern der Forensik konnte nicht festgestellt werden.

Das von den Petenten kritisierte mangelnde Parkplatzangebot für Lkw-Zugmaschinen und die damit verbundenen störenden Auswirkungen wurden seitens der Stadt und der Hafengesellschaft zum Anlass genommen, unter Mitwirkung der NRW.URBAN GmbH als Grundstückseigentümerin ein Grundstück im Gewerbepark zur Verfügung zu stellen, welches mit Toiletten und Abfallbehältern

ausgestattet als Lkw-Warte- und Rastplatz genutzt werden kann.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2016-13843-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht danach keinen Anlass zu Maßnahmen.

Die vollzugliche Sachbehandlung entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Der Petent hat auch weiterhin die Möglichkeit, mit seinen Gläubigern Ratenzahlungen zu vereinbaren und diese aus seinem Hausgeld zu bestreiten. Auch die Beratung durch die zuständige Sozialarbeiterin ist im Hinblick auf die nicht ausgesprochene Empfehlung zur Beantragung eines Insolvenzverfahrens nicht zu beanstanden.

16-P-2016-13846-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht darüber hinaus keinen Anlass zu Maßnahmen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 04.07.2016 nebst Anlage.

16-P-2016-13851-00

Untersuchungshaft

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 28.08.2016 nebst Anlage.

16-P-2016-13863-00

Bauleitplanung

Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Er stellt fest, dass die bisherigen Abläufe der Bauleitplanverfahren der Gemeinde Kranenburg und der Stadt Kleve nicht zu beanstanden sind.

Den Kommunen obliegt im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen sowie die Entscheidung über das Einstellen von Bauleitplanverfahren. Auf die Planungshoheit hat der Petitionsausschuss keinen Einfluss.

Das Verfahren zur 38. Flächennutzungsplan-Änderung zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Gemeinde und das Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt sind zurzeit noch nicht abgeschlossen. Es ist daher noch offen, ob die 38. Flächennutzungsplan-Änderung der Gemeinde bzw. die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt in den gegenwärtigen Fassungen vom jeweiligen Rat beschlossen werden.

Für die Bauleitplanverfahren gibt es rechtliche Vorgaben, die beachtet werden müssen. Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes müssen ebenso Gegenstand der Planverfahren sein wie die Belange des Immissionsschutzes. Die öffentlichen und privaten Belange sind zu ermitteln, zu bewerten und mit den Belangen des Vorhabens abzuwägen. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Verfahren ist die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und somit auch privater Betroffener, soweit das Planungsrecht dieses vorgibt.

In den jeweiligen Offenlagen haben die Bürger die Möglichkeit, Anregungen und Bedenken vorzubringen, die die Kommunen gemäß § 1

Abs. 7 des Baugesetzbuchs im Rahmen der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange zu berücksichtigen haben.

16-P-2016-13869-00

Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und festgestellt, dass aufgrund der nicht auszuschließenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die beschriebenen Missstände auf den in Rede stehenden Grundstücken nicht weiter hingenommen werden können.

Daher bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), der zuständigen Bauaufsichtsbehörde aufzugeben, eine aktuelle Bestandsaufnahme bezüglich der baulichen Zustände auf den in Rede stehenden Grundstücken vorzunehmen und geeignete ordnungsrechtliche Maßnahmen zu prüfen bzw. einzuleiten sowie der Landesregierung über das Veranlasste zu berichten. Insoweit wird dem Anliegen des Petenten Rechnung getragen.

16-P-2016-13878-00

Handwerksrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk vom 19.07.2016.

16-P-2016-13883-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Petition informiert und die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage intensiv geprüft.

Der Ausschuss stellt fest, dass eine vollziehbare Ausreisepflicht der Petenten besteht, so dass die Bescheide des Kreises nicht zu beanstanden sind.

Das Sozialamt wird die Petenten auf Nachfrage bezüglich der Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Hilfen für die von den Petenten geplante freiwillige Ausreise beraten. Dem Petenten wird empfohlen, eine mögliche Arbeitsplatzzusage seines Arbeitgebers zu erhalten, um nach Ablauf der Sperrfrist die Möglichkeit einer Wiedereinreise nach § 26 Abs. 2 der Beschäftigungsverordnung wahrnehmen zu können.

Der Petitionsausschuss dankt dem Kreis für die Zusage einer weiteren Duldung von drei Monaten, in welchen die Petenten die Gelegenheit haben, ihre Angelegenheiten zu ordnen und die freiwillige Ausreise zu planen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-13884-00

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Dem Wunsch der Petentin, ihr nachträglich eine finanzielle Vergütung für krankheitsbedingt in den Jahren 2011 und 2012 nicht in Anspruch genommenen Mindestjahresurlaub zu gewähren, kann leider nicht entsprochen werden.

Der Anspruch der Petentin auf eine Ausgleichszahlung ist gemäß § 19a Abs. 3 der nordrhein-westfälischen Freistellungs- und Urlaubsverordnung wegen Ablaufs der dreijährigen Ausschlussfrist erloschen. Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Dem von der Petentin angeführten vermeintlichen Vergleichsfall liegt ein anderer Sachverhalt zugrunde, der keine Präzedenzwirkung hat.

16-P-2016-13891-00

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe des Petenten sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem

Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 16.08.2016.

16-P-2016-13893-00

Dienstaufsichtsbeschwerden Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 27.07.2016.

16-P-2016-13901-00

Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat die vorgebrachten Einwände hinsichtlich eines unzureichenden Lärmschutzes für den Ortsteil Münster-Nienberge zur Kenntnis genommen.

Mit dem rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss vom 20.01.1999 wurde bereits ein schlüssiges Lärmschutzkonzept umgesetzt. Weitergehende Rechtsansprüche können aus diesem Verfahren nicht abgeleitet werden.

Die zurzeit laufende Planfeststellung für den Abschnitt Münster/Nord bis Greven schließt an den Abschnitt des Planverfahrens aus 1999 nördlich der L 510 an. In diesem Abschnitt lässt der Lärmschutzverein Nienberge einen Erdwall anschütten, der mit seinen künftigen Abmessungen im Rahmen der Lärmuntersuchung als Bestand berücksichtigt wurde. Das Lärmschutzkonzept der Straßenbauverwaltung sieht ergänzend die Schließung der dann verbleibenden Lärmücken vor. Für Nienberge selbst wurde richtlinienkonform die Ausstrahlungswirkung ab Planfeststellungsgrenze untersucht mit dem Ergebnis, dass einzelne Gebäude Anspruch auf Lärmschutz haben. Auch für das Planfeststellungsverfahren des Abschnitts Münster/Nord bis Greven wurde ein nach den geltenden Gesetzen und Richtlinien erstelltes und vom Bund gebilligtes Lärmschutzkonzept erarbeitet. Die Planfeststellungsbehörde wird dieses Konzept prüfen, umfassend abwägen

und mit einem Planfeststellungsbeschluss bescheiden.

Da es sich bei der Planfeststellung um ein eigenständiges Rechtsverfahren handelt, ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, hier aktiv tätig zu werden. Sofern der Bürgerinitiative die planfestgestellten Lärmschutzmaßnahmen weiterhin unzureichend erscheinen, kann zu einer Überprüfung der Rechtsweg beschritten werden.

16-P-2016-13904-00 Verwaltungsgebühren

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Eine generelle Gebührenbefreiung von Antragstellern ist nach der aktuellen Rechtslage nicht zulässig. Sie ist auch angesichts des Aufwands für die um Auskunft gebetene Stelle nicht sachgerecht.

Die grundsätzliche Kostenerhebung für Verwaltungshandeln entspricht der Praxis in Nordrhein-Westfalen. Eine Einschränkung des Prinzips der Entgeltlichkeit speziellen Verwaltungshandelns durch Anpassung des Gesetzes oder der Verordnung ist nicht beabsichtigt. Sie erscheint im Hinblick auf die bestehende Gebührengestaltung auch nicht erforderlich.

16-P-2016-13917-00 Behördenaufbau

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Danach bestehen keine Bedenken gegen die Berufung und Zuständigkeiten des betroffenen Parlamentarischen Staatssekretärs.

Das Gesetz über das Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben im Land Nordrhein-Westfalen ist verfassungskonform und insbesondere mit dem Demokratieprinzip vereinbar.

Über den Zuschnitt der Ressorts entscheidet die Ministerpräsidentin oder der

Ministerpräsident gemäß Artikel 52 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Regel zu Beginn einer Legislaturperiode.

Insgesamt sieht der Petitionsausschuss nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2016-13922-00 Straßenbau

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage kein Fehlverhalten der Stadt Hagen fest.

Etwaige negative Auswirkungen der Straßenbeleuchtung auf das Umfeld, insbesondere hinsichtlich des Energieverbrauchs und der Störung bzw. Vernichtung von lichtsensiblen Insekten, sind angesichts des Gewinns an öffentlicher Sicherheit und Ordnung in städtischen Bereichen als unvermeidlich hinzunehmen. Die Abschaltung einer Reihe der Doppelbeleuchtungsanlage kann nicht erfolgen, da sich sonst eine der beiden Fahrbahnseiten im Dunkeln befindet. Aktuell sind ca. 150 Leuchten unterschiedlicher Leistung auf den Masten montiert. Nach Angaben der Stadt werden diese seit 2015 gedimmt. Eine komplette Ausschaltung in der Zeit von 23.00 Uhr bis 5.00 Uhr wäre im Übrigen mit höheren Wartungskosten bedeuten.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

16-P-2016-13943-01 Tierschutz Datenschutz

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 30.08.2016 zu ändern.

Soweit es der Petentin erneut um die Änderung bundesgesetzlicher Regelungen geht, wird eine Kopie der Petition zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-13947-00Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Anliegen des Petenten und dem der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt befasst.

Die vom Petenten begehrte Aufnahme ins Methadonprogramm konnte wegen des vorliegenden Beikonsums und der damit einhergehenden Wechselwirkungen mit anderen Suchtmitteln nicht durchgeführt werden. Die vollzugliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2016-13965-00Luftverkehr

Das Planfeststellungsverfahren zur Kapazitätserweiterung des Flughafens befindet sich im Stadium der Vorbereitung des Erörterungstermins. Die Frist zur Einlegung von Einwendungen ist abgelaufen. Der Petent hat sich in Form einer ausführlichen Einwendung geäußert. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben für ein solches Verfahren. In seiner Einwendung hat er auch die Argumente seiner Petition vorgetragen. Die Argumente des Petenten gegen die Kapazitätserweiterung des Flughafens werden im Rahmen der Gesamtabwägung berücksichtigt.

Der Petitionsausschuss hat keine Möglichkeit, auf die Entscheidungsfindung Einfluss zu nehmen bzw. dieser vorzugreifen. Daher bleiben die Entscheidungen im Planfeststellungsverfahren abzuwarten.

16-P-2016-13966-00Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Arbeitsweise und die Entscheidung des Jobcenters in der Angelegenheit von Herrn K. als Vermieter nicht zu beanstanden sind. Jedoch kann ihm das Jobcenter aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Auskunft erteilen. Aus § 1 Abs. 1 und Abs. 7 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) ergibt sich, dass ein Rechtsverhältnis lediglich zwischen der Bedarfsgemeinschaft und dem Grundsicherungsträger besteht.

Vermieter wie Herr K. gehören nicht zum Kreis der Leistungsberechtigten nach dem SGB II und haben demnach auch keinen direkten Anspruch gegenüber dem Jobcenter. Allein das Interesse an der Durchsetzung einer privatrechtlichen Forderung berechtigt nicht zur Erlangung von Sozialdaten im Sinne von § 67 Abs. 1 SGB II.

16-P-2016-13975-00Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die sich im Anschluss an die Garage entlang der Nachbargrenze befindenden baulichen Anlagen sind materiell rechtswidrig, da die genehmigte Garage bereits die nach § 6 Abs. 11 S. 5 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) entlang einer Nachbargrenze die maximal zulässige Grenzanbaulänge vollständig ausschöpft. Im Übrigen kommt die Errichtung eines überdachten Holzlagerplatzes an der Grenze generell nicht in Betracht. Der Einwand, dass die baulichen Anlagen dort bereits seit längerer Zeit vorhanden sein sollen, ändert nichts an der rechtlichen Beurteilung.

Soweit in der Petition darauf hingewiesen wird, dass die baulichen Anlagen durch die auf dem Nachbargrundstück vorhandene Grenzmauer, die die nach § 6 Abs. 10 S. 1 Nr. 1 BauO NRW zulässige Höhe (2 m) überschreitet, nicht wahrnehmbar seien, so ist dies für die rechtliche Beurteilung ebenfalls nicht maßgeblich. Die untere Bauaufsichtsbehörde hat zu prüfen, ob diese Mauer auf die nach der BauO NRW zulässige Höhe zu reduzieren ist.

16-P-2016-13984-00Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Mit ihrer Petition verweisen die Petenten auf bisher unbeantwortete Fragen durch das Finanzamt. Mit Schreiben vom 18.04.2016 teilte die Finanzbehörde den Petenten mit, dass die aufgeworfenen Fragen aus

verwaltungsinternen Gründen leider nicht beantwortet werden können, weil über die in Frage 1 erbetenen Informationen keine Statistiken geführt werden. Im Übrigen soll der Prüfungszeitraum nach bundeseinheitlichen Verwaltungsanweisungen bei anderen als Großbetrieben in der Regel zwar nicht mehr als drei zusammenhängende Besteuerungszeiträume umfassen. Der Prüfungszeitraum kann aber insbesondere dann drei Besteuerungszeiträume übersteigen, wenn mit nicht unerheblichen Änderungen der Besteuerungsgrundlagen zu rechnen ist oder der Verdacht einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit besteht. Beide Tatbestandsmerkmale waren im Fall der Petenten erfüllt. Die Prüfungserweiterung auf insgesamt fünf Veranlagungszeiträume war somit rechtmäßig.

Zu Frage 2 ist festzustellen, dass eine Außenprüfung unter anderem bei Steuerpflichtigen zulässig ist, die freiberuflich tätig sind. Zur Begründung der Anordnung einer Außenprüfung genügt in diesen Fällen nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ein Hinweis auf diese Rechtsgrundlage; weitere Begründungen sind nicht erforderlich. Dieser Hinweis war in der Prüfungsanordnung vom 09.07.2014 enthalten.

Grundsätzlich werden Betriebsprüfungen aus unterschiedlichen Gründen durchgeführt. Hierzu zählen zum Beispiel Auffälligkeiten bei der Bearbeitung der Steuererklärung oder vorliegendes Kontrollmaterial. Zudem wird auch stets ein Teil der Prüfungsfälle nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Die Unvorhersehbarkeit einer Betriebsprüfung ist wesentliches Element ihrer prophylaktischen Wirkung. Auch unter diesem Gesichtspunkt hat das Finanzamt zutreffend keine näheren Einzelheiten zur Fallauswahl genannt.

16-P-2016-13999-00

Hilfe für behinderte Menschen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition den Landesvolksvertretungen zugeleitet, damit die Überlegungen des Petenten in die Überarbeitung der „Versorgungsmedizinischen Grundsätze“ einfließen können.

Der Petitionsausschuss hat sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales - MAIS) berichten lassen.

Nach der Stellungnahme des MAIS sollte bei den vom Petenten genannten

Funktionsstörungen nicht generell auf eine Nachprüfung verzichtet werden, auch wenn sie grundsätzlich auf Dauer vorliegen. Die genannten Funktionsstörungen sind therapeutisch beeinflussbar. Die Auswirkungen auf die Teilhabemöglichkeit können sich deshalb im Einzelfall ändern. Einer aus ärztlicher Sicht möglichen oder sogar absehbaren Besserung des Gesundheitszustands muss im Verwaltungsverfahren auch in Zukunft durch Festlegung von Nachprüfungsterminen Rechnung getragen werden können. Ein genereller Verzicht auf derartige Nachprüfungen hätte zur Folge, dass Menschen, deren Teilhabemöglichkeit sich absehbar verbessern kann, auf Dauer Rechte und Leistungen in Anspruch nehmen können, derer sie nicht mehr bedürfen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (MAIS) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-14005-00

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 05.08.2016.

16-P-2016-14008-00

Arbeitsförderung

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass die vom Jobcenter getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen rechtlich nicht zu beanstanden sind. Sofern formale Korrekturen erforderlich waren, hat das Jobcenter diese durchgeführt.

Wegen seines schwankenden Einkommens aus Selbständigkeit hat das Jobcenter dem Petenten rechtmäßigerweise zunächst vorläufig Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) bewilligt. Basis für die Berechnung ist dabei eine Prognose für die Zukunft. Erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraums kommt es nach Vorlage aller Nachweise zu einer endgültigen Festsetzung, die dann entweder eine

Nachzahlung oder die Rückforderung zu viel erhaltener Leistungen nach sich zieht.

Die detaillierte Überprüfung hat ergeben, dass der Petent die Bescheide in 2012 und 2013 bekommen hat und hierzu Rechtsbehelfsverfahren durchgeführt wurden. Diese wurden mit zwei Widerspruchsbescheiden abgeschlossen. Hierbei wurde dem Petenten die Sach- und Rechtslage nochmals erläutert. Im Rahmen der Beibehaltung der Rückforderungsbeträge stellte das Jobcenter auf Anfrage der Anwältin des Petenten die bestandskräftigen Bescheide in Kopie zur Verfügung. Mit einem Änderungsbescheid vom 18.02.2015 wurden die Bescheide zu den Leistungen nach dem SGB II für die zweite Hälfte des Jahres 2014 endgültig festgesetzt. Daraufhin forderte das Jobcenter mit einem gesonderten Erstattungsbescheid die zu viel erbrachten Leistungen zurück, die der Petent nach Auskunft des Jobcenters und der Kreiskasse nicht zurückgezahlt hat.

Der Petent stellte einen Überprüfungsantrag und aufgrund einer geänderten Rechtsprechung wurden die Bescheide vom 18.02.2015 aufgehoben und durch Festsetzungsbescheide vom 29.03.2016 ersetzt. Hierbei handelte es sich um eine rein formale Vorgehensweise. Die Höhe der Festsetzungen wurde nicht verändert. Das Jobcenter wertet die Petition nun als Widerspruch gegen den formal korrigierten Festsetzungsbescheid. Eine Entscheidung steht noch aus.

Im Übrigen hat das Jobcenter entsprechend der gültigen Rechtsprechung die Umsatzsteuer zutreffend zunächst als Einnahme im Sinne des SGB II berücksichtigt. Erst bei tatsächlicher Weiterleitung an das Finanzamt wird im betreffenden Bewilligungszeitraum ein Abzug von den Betriebseinnahmen erfolgen. Die Verfahrensweise unterscheidet sich von der steuerrechtlichen Bewertung.

16-P-2016-14031-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat die Angelegenheit geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Eine gesetzliche Voraussetzung für den Zugang zur Qualifikation in der Altenpflege ist

unter anderem ein Hauptschulabschluss (mindestens nach Klasse 9) oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Altenpflegehilfeausbildung. Hiervon sind keine gesetzlichen Ausnahmetatbestände geregelt und daher gibt es keine Möglichkeit, von der vorgenannten gesetzlichen Regelung abzuweichen.

Eine Änderung der Schulabschlussregelung ist nach Auskunft der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung; Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) nicht beabsichtigt. Dies gilt insbesondere, da länderübergreifend Beschlüsse der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und der Gesundheitsministerkonferenz 2013 dahingehend gefasst worden sind, den Hauptschulabschluss als Mindestvoraussetzung für den Zugang zu Assistenzberufen in der Pflege zu fordern.

Da ein Nachweis eines ausreichenden Schulabschlusses fluchtbedingt nicht vorgewiesen werden kann, besteht die Möglichkeit, diesen Abschluss der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung oder in eigenständiger Vorbereitung über sogenannte „Externenprüfungen“ zu erwerben. Die Vorbereitung darauf obliegt dem Prüfling. Entsprechende vorbereitende Kurse werden von den Volkshochschulen angeboten und können dort absolviert werden.

16-P-2016-14034-00

Rundfunk und Fernsehen

Der WDR wird mit Blick auf den geringfügigen Betrag und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht auf die Forderung verzichten.

16-P-2016-14037-00

Rentenversicherung

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sind grundsätzlich zu befristen. Eine Rentenzahlung auf Dauer ist nur dann möglich, wenn der Rentenanspruch unabhängig von der Arbeitsmarktlage besteht und es unwahrscheinlich ist, dass die Erwerbsminderung behoben werden kann. Die Rente wegen voller Erwerbsminderung wurde bisher lediglich auf Zeit bewilligt, da nach den bis dato vorliegenden medizinischen

Feststellungen das Leistungsvermögen des Herrn L. lediglich auf arbeitstäglich drei bis unter sechs Stunden (grundsätzlich teilweise Erwerbsminderung) gesunken war und die Rente wegen voller Erwerbsminderung daher nur unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage gewährt wurde.

Aufgrund des im Widerspruchsverfahren zusätzlich eingeholten Gutachtens konnte die Deutsche Rentenversicherung Rheinland Herrn L. zwischenzeitlich eine Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer bewilligen. Seinem Anliegen ist damit entsprochen worden.

16-P-2016-14038-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Die Vorwürfe der Petenten hinsichtlich der Belegung der Station 44/3 und der willkürlichen Nutzung der Räumlichkeiten haben sich als unbegründet erwiesen.

Die Petenten erhalten je eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 12.08.2016 und des Berichts des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug vom 05.08.2016.

16-P-2016-14040-00

Arbeitsförderung Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Er stellt fest, dass die Vorgehensweise und die Entscheidungen des Jobcenters nicht zu beanstanden sind.

Bezüglich der begehrten Übernahme der Unterkunftskosten für eine eigene Wohnung ist bei grundsätzlicher Erwerbsfähigkeit vorrangig das örtliche Jobcenter zuständig. Das Jobcenter des Kreises Recklinghausen hat hier seine vorrangige Zuständigkeit anerkannt, da bei Herrn S. B. langfristig eine Erwerbsfähigkeit auf dem „geschützten“ Arbeitsmarkt angestrebt wird. Bei Erwerbsunfähigkeit ist das örtliche Sozialamt Ansprechpartner. Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist für die Übernahme der Unterkunftskosten nicht zuständig.

Die Ablehnung der Zusicherung zum Wohnungswechsel bzw. zum Bezug einer eigenen Wohnung außerhalb des elterlichen Haushalts durch das Jobcenter ist zu Recht erfolgt. Herr S. B. ist unter 25 Jahre alt und nach den Bestimmungen des § 22 Abs. 5 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) unterliegt die Zusicherung zum Wohnungswechsel in einem solchen Fall einer besonders strengen Prüfung. Diese Prüfung hat das Jobcenter unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des hier vorliegenden Einzelfalls vorgenommen mit dem Ergebnis, dass in der Familie B. offensichtlich keine zerrütteten Verhältnisse bestehen, die einen Auszug des Sohns rechtfertigen würden. Das Verhältnis der Eltern zu ihrem Sohn ist nach deren Angaben sehr gut. Ein arbeitsmarktliches Erfordernis wurde nicht vorgetragen. Ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund ist hier nicht erkennbar. Die Versagung der Zusicherung zum Einzug in eine eigene Wohnung ist daher rechtlich nicht zu beanstanden. Im Übrigen steht einer Prüfung unter weniger strengen Kriterien bei einer erneuten Antragstellung, wenn der Petent das 25. Lebensjahr im Juli 2017 vollendet hat, nichts im Wege.

16-P-2016-14052-00

Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Aufgrund der bestehenden Rechtslage können befristete Beschäftigungsverhältnisse zum Zweck der Vertretung mit geeigneten Personen abgeschlossen werden. Nr. 4.1 des Erlasses „Vertretungsunterricht im Rahmen des Programms Flexible Mittel für Vertretungsunterricht“ vom 20.6.2002 benennt für Vertretungsunterricht die in Frage kommenden Personen. Die Personengruppe der Studierenden, insbesondere Lehramtsstudierende bzw. Lehramtsstudierende mit einem passenden Lehramt für die Vertretungstätigkeit, wird zwar nicht ausdrücklich genannt. Diese ist jedoch vom dem Begriff der „geeigneten Personen“ abgedeckt.

Dem Petenten wird empfohlen, sich weiterhin auf Ausschreibungen, die auf dem Portal unter www.verena.nrw.de veröffentlicht werden, zu bewerben und die genannten Vorschläge (Vertretungstätigkeit an anderen Schulformen, Vertretungstätigkeit in angrenzenden Regierungsbezirken) zu beachten.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung – MSW) hat dem Petenten angeboten, ihn bei Bedarf auch telefonisch unter der Telefonnummer 0211/5857-3355 zusätzlich zu beraten und bei der weiteren Suche zu begleiten.

Der Petent erhält zur Information eine Kopie der Stellungnahme des MSW vom 29.08.2016.

16-P-2016-14068-00

Bauordnung

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Das Vorhaben des Petenten ist als sonstiges Vorhaben im Außenbereich gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuchs bauplanungsrechtlich unzulässig. Es widerspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplans, beeinträchtigt Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, und lässt die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten. Es beeinträchtigt somit öffentliche Belange.

Die untere Bauaufsichtsbehörde ist dem Petenten im Zusammenhang mit der Nutzungsuntersagung durch den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sehr weit entgegengekommen und hat ihm einen großzügig bemessenen Zeitraum von fast zwei Jahren zugestanden, für die Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände zu sorgen. Anhaltspunkte dafür, dass eine darüber hinausgehende Duldung der ausgeübten Nutzung an dem Standort im Außenbereich in Betracht kommen könnte, sind nicht ersichtlich. Dies käme einer Genehmigung gleich.

Dem Petenten kann nur geraten werden, die illegale Nutzung auf dem in Rede stehenden Flurstück innerhalb der gesetzten Frist aufzugeben und an einen Standort innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Stadt zu verlagern und/oder die Gebäude einer legalen landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

16-P-2016-14069-00

Handwerksrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidungen des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers sind nicht zu beanstanden.

Zur weiteren Erläuterung erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk vom 18.08.2016.

16-P-2016-14074-00

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 17.08.2016.

16-P-2016-14086-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt gemeinsam mit der Familie erörtert. Nähere Einzelheiten können aus Gründen des Datenschutzes nicht mitgeteilt werden.

16-P-2016-14087-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt gemeinsam mit der Familie erörtert. Nähere Einzelheiten können aus Gründen des Datenschutzes nicht mitgeteilt werden.

16-P-2016-14092-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt gemeinsam mit der Familie erörtert. Nähere Einzelheiten können aus Gründen des Datenschutzes nicht mitgeteilt werden.

16-P-2016-14098-00Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Münster das gegen Verantwortliche einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gerichtete Ermittlungsverfahren wegen eines Verstoßes gegen § 16 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb eingestellt hat.

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden.

Soweit der Petent mit seiner Strafanzeige auch den Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit wegen eines im Internetauftritt der Firma fehlenden Impressums erhoben hatte, hat die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 17.06.2016 Kopien der Akte gemäß § 43 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes der Landesanstalt für Medien in Düsseldorf übersandt. Insoweit wurde der Petition entsprochen.

16-P-2016-14103-00Rentenversicherung

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Westfalen, die beantragte Rente wegen Erwerbsminderung abzulehnen, ist nach dem Ergebnis der bisherigen sozialmedizinischen Feststellungen nicht zu beanstanden. Auch nach dem im Widerspruchsverfahren zusätzlich eingeholten neurologisch-psychiatrischen Gutachten ist der Petent unter Berücksichtigung gewisser Einschränkungen noch in der Lage, körperlich leichte Tätigkeiten in einem Umfang von sechs Stunden und mehr regelmäßig auszuüben.

Es bleibt jedoch abzuwarten, ob sich im sozialgerichtlichen Verfahren, auf das der Petitionsausschuss wegen der im Grundgesetz verankerten richterlichen Unabhängigkeit

keinen Einfluss nehmen kann, neue Aspekte ergeben, die eine andere Beurteilung erlauben.

16-P-2016-14110-00Schulen

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft und am 02.09.2016 einen Erörterungstermin in Lindlar durchgeführt.

Die von dem Petenten geforderte Abschaffung der in der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke vom 16.10.2013 enthaltenen Mindestschülerzahl von 144 Schülerinnen und Schülern ist nach der derzeitigen Rechtslage nicht möglich. Indes fußt die Mindestgröße für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen auf der Vorgängerregelung in der Sechsten Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes (6. AVOzSchVG) vom 17.10.1978. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels, der gesellschaftlichen Entwicklung und der notwendigen Differenzierung zwischen ländlichen und urbanen Gebieten, regt der Petitionsausschuss an, diesen Wert einer ergebnisoffenen Überprüfung zu unterziehen.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterentwicklung - MSW) zudem, die nach § 1 Abs. 2 der MindestgrößenVO vorgesehene Möglichkeit eine Teilstandortlösung in Lindlar in Kooperation mit der Stadt Gummersbach in Betracht zu ziehen und ihn über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

Der Petent erhält zur Information eine Kopie der Stellungnahme des MSW vom 21.06.2016.

16-P-2016-14161-00Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat sich darüber informiert, dass die Staatsanwaltschaft Köln dem Petenten mit Schreiben vom 21.06.2016 das erbetene Aktenzeichen unter Darlegung der Gründe für die verspätete Übermittlung mitgeteilt und sich das Petikum daher - auch nach eigenem Bekunden des Petenten gegenüber der Staatsanwaltschaft - erledigt hat.

16-P-2016-14162-00BauleitplanungImmissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Er hat festgestellt, dass die bisherigen Abläufe der Bauleitplanverfahren der Gemeinde Kranenburg und der Stadt Kleve nicht zu beanstanden sind.

Den Kommunen obliegt im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen sowie die Entscheidung über das Einstellen von Bauleitplanverfahren. Auf die Planungshoheit hat der Petitionsausschuss keinen Einfluss.

Das Verfahren zur 38. Flächennutzungsplan-Änderung zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Gemeinde Kranenburg und das Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Kleve sind zurzeit noch nicht abgeschlossen. Es ist daher noch offen, ob die 38. Flächennutzungsplan-Änderung der Gemeinde Kranenburg bzw. die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Kleve in den gegenwärtigen Fassungen vom jeweiligen Rat beschlossen werden.

Für die Bauleitplanverfahren gibt es rechtliche Vorgaben, die beachtet werden müssen. Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes müssen ebenso Gegenstand der Planverfahren sein wie die Belange des Immissionsschutzes. Die öffentlichen und privaten Belange sind zu ermitteln, zu bewerten und mit den Belangen des Vorhabens abzuwägen. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Verfahren ist die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und somit auch privater Betroffener, soweit das Planungsrecht dieses vorgibt.

In den jeweiligen Offenlagen haben die Bürger die Möglichkeit, Anregungen und Bedenken vorzubringen, die die Kommunen gemäß § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuchs im Rahmen der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange zu berücksichtigen haben.

16-P-2016-14164-00Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage der Petition unterrichtet.

Wegen des zurzeit anhängigen Verwaltungsstreitverfahrens sieht der Ausschuss zum jetzigen Zeitpunkt keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK) Maßnahmen zu empfehlen.

Eine Entscheidung wird bis zum Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt. Der Ausschuss bittet die Landesregierung (MIK), ihm über den Ausgang des Verfahrens zu berichten.

16-P-2016-14165-00Rentenversicherung

Der dem Petenten im Rahmen einer Rentenberatung gegebene Hinweis der Deutschen Rentenversicherung Westfalen, Einnahmen aus dem Betrieb seiner Photovoltaikanlage und Pachteinnahmen aus seinem landwirtschaftlichen Betrieb seien im Falle des Eintritts des Versicherungsfalls vor Erreichen der Regelaltersgrenze bei der Berechnung der zustehenden Rentenleistung als Hinzuverdienst zu berücksichtigen, ist zutreffend und entspricht der geltenden Sach- und Rechtslage.

Anspruch auf eine volle Rente wegen Alters vor Erreichen der Regelaltersgrenze und eine Rente wegen voller Erwerbsminderung haben Versicherte nur, wenn sie neben ihrem Rentenbezug einen monatlichen Verdienst aus Beschäftigung oder selbstständiger Tätigkeit von höchstens 450 Euro (brutto) pro Kalendermonat haben. Liegen steuerrechtlich Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit vor, werden diese, unabhängig davon, ob eine selbstständige Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird, als Hinzuverdienst berücksichtigt. Einnahmen aus Photovoltaikanlagen können sich im Rahmen der Hinzuverdienstregelung ebenfalls dann auf die Rente auswirken, wenn sie steuerrechtlich als Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft gewertet werden. Der Rentenversicherungsträger nimmt selbst keine einkommensteuerrechtliche Bewertung vor, sondern schließt sich den Feststellungen des Finanzamtes an und prüft nach den rentenrechtlichen Vorschriften, ob sich durch

die Einnahmen Auswirkungen auf die Rentenzahlung ergeben.

Der Petent hat zwischenzeitlich einen Antrag auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung gestellt. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

Soweit sich der Petent gegen die bundesgesetzlichen Regelungen wendet, wird eine Kopie der Petition zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-14167-00
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Zur weiteren Information erhält der Bevollmächtigte der Petentin die Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 19.08.2016.

16-P-2016-14173-00
Psychiatrische Krankenhäuser
Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

Der bisher in einem Doppelzimmer untergebrachte Petent möchte in ein Einzelzimmer verlegt werden. Dies ist in der derzeitigen Klinik nicht möglich.

Die Klinik bemühte sich daher, den Petenten in einem Wohnheim im Rahmen einer Langzeitbeurlaubung unterzubringen. Die Wohnheime verfügten in der Regel über Einzelzimmer, so dass sich seine Unterbringungssituation dadurch geändert hätte. Die von der Klinik angefragte wohnortnah gelegene Einrichtung hat jedoch die Aufnahme des Petenten abgelehnt.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich die Klinik weiterhin bemüht, den Petenten in einem anderen Wohnheim mit Einzelzimmer unterzubringen. Er bittet daher die Landesregierung, (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) ihm über den Fortgang der Maßnahmen zu berichten.

Der Petent hat wegen fehlender Anspruchsvoraussetzungen keinen Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente. Ein Rentenanspruch hat insofern keine Aussicht auf Erfolg.

Der Kreis hat im Jahr 2013 den Grad der Behinderung auf Antrag des Petenten auf 70 festgesetzt. Eine Inanspruchnahme unentgeltlicher Beförderung ist nicht zuerkannt worden, weil keine außergewöhnliche Gehbehinderung des Petenten vorliegt. Daher ist auch der im November 2014 gestellte Änderungsantrag zur Erlangung des entsprechenden Merkmals abgelehnt worden. Die bisher getroffenen Entscheidungen entsprechen der Sach- und Rechtslage, sind jedoch mindestens 2 Jahre alt. Die Petition wird deshalb als neuer Antrag gewertet, über den nach entsprechender Aufklärung des medizinischen Sachverhalts erneut zu entscheiden ist. Der Petent wird gebeten, die neue Entscheidung abzuwarten.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung, (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), ihm über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

16-P-2016-14203-00
Hochschulen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2016-14236-00
Rechtsberatung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Rechtsanwälte üben einen freien Beruf aus und unterstehen keiner staatlichen Aufsicht, sondern einer Standesaufsicht durch die Rechtsanwaltskammern. Die zuständige Rechtsanwaltskammer hat auf die Eingabe des Petenten hin diesem mit Schreiben vom 27.07.2016 unter Angabe von Gründen geantwortet, warum die Kammer keinen Anlass sieht, tätig zu werden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

16-P-2016-14291-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage informiert und am 14.09.2016 einen Erörterungstermin durchgeführt.

Ende Dezember 2015 haben die Petenten die Härtefallkommission angerufen. Diese sah sich seinerzeit nicht in der Lage, ein Härtefallersuchen an die Ausländerbehörde zu richten.

Zwischenzeitlich haben sich die Verhältnisse jedoch maßgeblich geändert. So sind beide Petenten mittlerweile berufstätig und beziehen seit Juli 2016 keinerlei Leistungen mehr nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Zudem wurden die guten Integrationsleistungen (u. a. durch Deutschkurse) noch weiter ausgebaut. Zu berücksichtigen ist auch, dass sich die Tochter der Petenten wegen der traumatischen Erlebnisse in Albanien in psychiatrischer Behandlung befindet und sich der Sohn der Petenten nach der erfolgreichen Erlangung der Oberschulreife im Juni 2016 intensiv um einen Ausbildungsplatz bemüht.

Der Ausschuss regt daher an, erneut die Härtefallkommission anzurufen. Er ist der Auffassung, dass ein Härtefall vorliegt, der die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 6 Abs. 3 der Härtefallkommissionsverordnung rechtfertigt.

Der Petitionsausschuss bittet die Härtefallkommission, der Ausländerbehörde die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen nach § 23a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 6 Abs. 3 der Härtefallkommissionsverordnung zu empfehlen. Die Ausländerbehörde hat erklärt, bislang jedem Ersuchen der Härtefallkommission gefolgt zu sein.

Die Ausländerbehörde hat sich bereiterklärt, die Familie bis zur Entscheidung der Härtefallkommission, spätestens jedoch bis zum 18. November, zu dulden. Der Petitionsausschuss sieht hierin ein anerkanntes Entgegenkommen der Ausländerbehörde Essen.

Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid. Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), diesem über die Entscheidung der Härtefallkommission zu berichten.

16-P-2016-14308-00Hilfe für behinderte Menschen

Zu ihrer Bitte um Hilfe bei der Gewährung von Blindengeld nach dem Gesetz über Hilfen für Blinde und Gehörlose erhält Frau R. je eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) vom 23.08.2016 und des Schreibens der Augenklinik Moers vom 12.07.2016.

Aufgrund der in der Petition geschilderten Situation erfolgte eine Kontaktaufnahme zur Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein. Sie hat einen Augenarzt mitgeteilt, der bereit ist, im Wege des Hausbesuchs die Sehbeeinträchtigung von Frau R. zu beurteilen. Zur Vereinbarung eines Untersuchungstermins sind der Tochter von Frau R. die Kontaktdaten des Arztes bereits fernmündlich mitgeteilt worden.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MAIS), ihm über das Ergebnis der Untersuchung und den Fortgang des Verfahrens beim Landschaftsverband Rheinland zu berichten.

16-P-2016-14370-00Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Dem berechtigten Anliegen des Petenten konnte entsprochen werden.

Bei einer Übernahme von Lehrkräften im Tarifbeschäftigungsverhältnis von nordrhein-westfälischen Ersatzschulen findet der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.04.2007 - BASS 21 – 21 Nr. 18 - Anwendung.

Bei diesen Übernahmen können die im Ersatzschuldienst verbrachten Zeiten übertariflich bei der Prüfung der Stufenzuordnung nach § 16 Abs. 2 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder mit den beim Land zurückgelegten Vorzeiten gleichgestellt werden und somit in diesem Fall angerechnet werden.

16-P-2016-14385-00Krankenversicherung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2016-14387-00Wohngeld

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Wohngeldstelle der Stadt Köln hat zu Recht den Wohngeldbescheid vom 02.05.2014 zurückgenommen, weil die Wohngeldberechnung auf falschen Angaben des Petenten beruhte. Die Zahlungen des Petenten sind eindeutig wiederkehrende Unterstützungsleistungen und keine einmaligen Geschenke aus Anlass eines persönlichen Ereignisses wie z. B. Geburtstag o. ä. Sie sind deshalb nach den Vorschriften des Wohngeldgesetzes als Einkommen zu berücksichtigen.

Der Petent wurde in jedem Wohngeldantrag ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Einkünfte, also auch Geldleistungen von nicht zum Haushalt rechnenden Personen (d. h. von Dritten) anzugeben sind. Bei Zweifeln hätte er bei der Wohngeldstelle nachfragen können.

Bei den Bestimmungen des Wohngeldgesetzes handelt es sich um bundesgesetzliche Regelungen, an die die Wohngeldstelle gebunden ist.

16-P-2016-14705-00VeterinärwesenVerwaltungsgebühren

Die Erhebung einer Verwaltungsgebühr für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 11 Abs. 6 Nr. 2 des Tiergesundheitsgesetzes ist rechtmäßig und daher nicht zu beanstanden.

In Fällen, in denen ein Antrag notwendig ist, entsteht die Gebührenschild dem Grunde nach mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, der Höhe nach mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung (§ 11 Abs. 1 S. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen). Der Rückzug des Antrags des Petenten auf Erteilung der o. g. Ausnahmegenehmigung erfolgte erst, nachdem dieser bereits erteilt und somit der Verwaltungsaufwand bereits entstanden war. Es ist hinreichend aus dem Alltagsgeschehen bekannt, dass ein Verwaltungsakt regelmäßig mit entsprechenden Verwaltungsgebühren und Nebenbestimmungen einhergeht. Die Aussage

des Petenten, ihm sei diese Verfahrensweise im Vorfeld nicht bekannt gewesen, kann nicht nachvollzogen werden und ist für die rechtliche Bewertung aber auch irrelevant.

Wegen der bundesrechtlichen Vorgabe des § 68 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 110 Abs. 2 S. 2 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen (Umkehrschluss) ist ein Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt einer obersten Landesbehörde im vorliegenden Fall nicht statthaft, so dass dem Petenten nur der Klageweg offenstand.

16-P-2016-14720-00Rundfunk und Fernsehen

Der Forderung, Menschen, die soziale Dienste wie den Bundesfreiwilligendienst (BFD) oder das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) absolvieren und als Entlohnung nur eine Aufwandsentschädigung erhalten, von dem Rundfunkbeitrag zu befreien, kann aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden.

Die gesetzliche Regelung des Befreiungsrechts zum Rundfunkbeitrag ist das Ergebnis einer Abwägung zwischen der Verpflichtung des Staates, für eine funktionsgerechte Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu sorgen und dem Bestreben, einkommensschwachen Bevölkerungskreisen einen kostenfreien Zugang zum Medium Rundfunk zu verschaffen. Dabei wurden die Befreiungen aus finanziellen Gründen auf Empfänger von bestimmten Sozialleistungen beschränkt, deren Bedürftigkeit bereits durch eine staatliche Sozialbehörde geprüft wurde und in deren Bescheid bestätigt wird.

Auch im neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag knüpfen Befreiungstatbestände an die im Einzelnen genannten sozialen Leistungen an und setzen voraus, dass diese mit schriftlichem Bescheid einer staatlichen Behörde nachgewiesen werden, die vorher konkret die Bedürftigkeit geprüft hat. Hierdurch erübrigt sich eine erneute Prüfung durch die Landesrundfunkanstalt bzw. den Beitragsservice.

Personen, die den Bundesfreiwilligendienst oder ein FSJ ableisten, sind wegen fehlender Vergleichbarkeit bewusst nicht mit aufgenommen worden, da bei ihnen gerade keine staatliche Bedürftigkeitsprüfung stattfindet. Es muss also auch bei diesen

Personen bei einer konkreten Einzelfallprüfung der Bedürftigkeit bleiben.

16-P-2016-14730-00Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Ausschuss stellt fest, dass der Vorwurf der Petentin, sie habe vom Gericht auf ihren Antrag nichts gehört, nicht zutrifft. Das Gericht hat unmittelbar nach Eingang des Antrags am 19.05.2016 die Gerichtskosten angefordert und nach deren Eingang einen Verhandlungstermin terminiert, in dem am 18.07.2016 ein Beweisbeschluss verkündet wurde.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 11.08.2016.

16-P-2016-14798-00Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet. Der Ausschuss hat Verständnis für die vorgetragene Schwierigkeiten bei Behördengängen, denen der Petent sich durch seine Sprachbehinderung ausgesetzt sieht.

Er empfiehlt dem Petenten daher, künftig die ihm zugewiesene gesetzliche Betreuerin zu Beratungsterminen bei gesundheitlichen Angelegenheiten und Behördengängen in Anspruch zu nehmen und sich durch diese begleiten zu lassen.

Der Ausschuss hat sich im Übrigen davon überzeugt, dass die durch den Petenten eingereichten Dienstaufsichtsbeschwerden grundsätzlich zeitnah und in angemessener Form geprüft und beschieden wurden. Einen Anlass zu Maßnahmen sieht er daher nicht.

Sofern der Petent Probleme mit Anträgen an den LWL für „betreutes Wohnen“ haben sollte, bleibt es ihm unbenommen, sich zur Überprüfung der Bescheide erneut an den Petitionsausschuss wenden.

16-P-2016-14848-00Erschließung

Dem Anliegen des Petenten wurde durch Übersendung des von ihm gewünschten Schriftstücks entsprochen. Damit ist die Petition erledigt.

16-P-2016-14862-00Bauordnung

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass die abweichend von der erteilten Baugenehmigung angebrachte Außendämmung und die Überbauung der Nachbargrenze durch einen Dachüberstand im Rahmen einer Wohnhauserweiterung erfolgten, für die die vom Petenten angeführten baurechtlichen Vorschriften nicht einschlägig sind. Daher ist die erlassene Ordnungsverfügung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zum Rückbau der auf dem Nachbargrundstück befindlichen Wärmedämmung sowie des dorthin überragenden Teils des Pultdachs nicht zu beanstanden.

16-P-2016-15002-00Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet. Insgesamt sieht er nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidungen des ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservices entsprechen der Sach- und Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Zur weiteren Information erhält Herr B. eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 01.09.2016.

16-P-2016-15039-00Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den Ablauf des nachlassgerichtlichen Verfahrens

bei dem in Rede stehenden Amtsgericht unterrichtet. Er sieht darüber hinaus keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Verfahrensverlauf war durch bedauerliche Umstände im Einzelfall beeinträchtigt, ohne dass sich Anhaltspunkte für ein vorwerfbares Fehlverhalten von Justizbediensteten ergeben haben. Über das jeweilige Anliegen des Petenten wurde antragsgemäß entschieden. Dies gilt auch für die berichtigende Eigentumsumschreibung an dem Nachlassgrundstück, die innerhalb eines geschäftlichen Erledigungszeitraums erfolgte.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 15.08.2016 nebst Anlage.

16-P-2016-15044-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat die Angelegenheit geprüft. Er sieht aktuell keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Der Gesetzgeber hat den Beginn der Schulpflicht erst 2011 auf den jetzigen Stichtag festgelegt und die Möglichkeit der Rückstellung vom Schulbesuch auf erhebliche gesundheitliche Gründe beschränkt. Ein Abweichen hiervon würde eine erneute Änderung des Schulgesetzes durch den Gesetzgeber erfordern.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 29.08.2016.

16-P-2016-15046-00

Einkommensteuer

Gewerbesteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Das Finanzamt ist zu Recht davon ausgegangen, dass der Petent mit seinen Drogengeschäften Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 des Einkommensteuergesetzes erzielt hat. Die Illegalität der Drogengeschäfte des Petenten

steht deren Besteuerung nicht entgegen. Die Entscheidungen der Finanzbehörde entsprechen somit der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Im Übrigen sind die Klagen des Petenten vor dem Finanzgericht Münster weiterhin anhängig. Der Petent wird gebeten, die Entscheidungen des Finanzgerichts abzuwarten.

Wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Er kann auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Gerichtliche Entscheidungen können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden.

16-P-2016-15047-00

Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden, da die Petentin bislang weder ihre Einbürgerung beantragt, noch sich um ein Beratungsgespräch bei der Einbürgerungsbehörde bemüht hat. Eine Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen ist daher nicht möglich.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Petentin, sich mit dem Hochsauerlandkreis in Verbindung zu setzen, um sich in ihrer Einbürgerungsangelegenheit beraten zu lassen.

16-P-2016-15049-00

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat die Angelegenheit geprüft und sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der

Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

16-P-2016-15075-00
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Der Petent beschwert sich über die nach seiner Auffassung unzureichende medizinische Versorgung durch den Anstaltsarzt nach einem Sportunfall, bei dem er sich eine Verletzung seiner Hand zugezogen habe. Weiterhin fühlt er sich hinsichtlich der bei ihm bestehenden Disposition zur Phlebothrombose im Bein falsch behandelt.

Die Vorwürfe des Petenten haben sich nicht bestätigt.

16-P-2016-15119-01
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-15122-00
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht zurzeit keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft Aachen die Petition zum Anlass genommen hat, wegen der in dem Schreiben des Petenten vom 27.04.2016 geschilderten Taten Ermittlungsverfahren einzuleiten und dies dem Petenten mitgeteilt bzw. die Mitteilung nach Übernahme durch örtlich zuständige Staatsanwaltschaften veranlasst hat.

Soweit mit der Petition die Sachbehandlung der Strafanzeige des Petenten vom 27.04.2016 durch das Bundespolizeipräsidium in Potsdam beanstandet wird, empfiehlt der Petitionsausschuss dem Petenten, sich mit seinem Anliegen an den Deutschen Bundestag

oder an das Bundesministerium des Innern zu wenden.

Dieser Bericht gilt als Zwischenbericht.

Das Justizministerium wird gebeten, in drei Monaten über den Fortgang zu berichten.

16-P-2016-15128-00
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die Gründe informiert, aus denen die schulische Maßnahme des Petenten im pädagogischen Zentrum der Justizvollzugsanstalt nicht zu Ende geführt werden konnte.

Insgesamt gibt es keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-15134-00
Schulen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft.

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Zuständigkeit zu regeln. Die Aufsicht des Landes schützt die Gemeinde in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. In ihrem Wirkungskreis erledigen die Gemeinden ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden sind sie bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Es ist dem Petitionsausschuss deswegen nicht möglich, auf die Entscheidung der Stadt über die Einrichtung einer Über-Mittag-Betreuung für mehrere Kinder einer Elterngruppe Einfluss zu nehmen.

Die Bedarfsplanung für die Einrichtung der Plätze in „Offenen Ganztagschulen“ ist Aufgabe der Kommunen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 24 Abs. 4 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und kann nach § 5 Abs. 1 des Kinderbildungsgesetzes auch an Schulen

erfüllt werden. Es gibt dabei keinen individuellen Rechtsanspruch auf einen Platz in „Offenen Ganztagschulen“. Die Kommune beurteilt im Rahmen ihrer Selbstverwaltung, in welchem Maße es bedarfsgerecht ist, Plätze im offenen oder gebundenen Ganztags vorzuhalten.

Die Stadt hat jedoch zwischenzeitlich im Sinne des Anliegens der Petenten entschieden, an der Katholischen Grundschule Paulusschule eine Über-Mittag-Betreuung einzurichten.

16-P-2016-15140-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

16-P-2016-15222-00

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage intensiv geprüft. Vor Ort hat er mit allen Beteiligten die Situation erörtert und sich ein Bild von der tatsächlichen Lage gemacht.

Lobend hervorheben möchte er das Engagement des Vereins zur Errichtung eines Gemeindehauses auf dem Grundstück des Ortsteils gehörenden Grundstück. Er ist von der Organisation und dem Auftreten des Vereins, sowie von der Darstellung durch ein maßstabsgetreues Modell und die durchgeführten Bürgerbefragungen zur Bedarfsermittlung, beeindruckt. Der Ausschuss hat jedoch erkannt, dass eine Baugenehmigung für dieses Vorhaben nach § 35 des Baugesetzbuchs unter den aktuellen Gegebenheiten nicht erteilt werden kann. Es handelt sich weder um ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben, noch können die gesetzlich vorgegebenen Ausnahmeregelungen greifen.

Daher begrüßt der Ausschuss umso mehr den Vorschlag des Bürgermeisters, zu prüfen, ob die Grenzen der bestehenden Außenbereichssatzung für den Ortsteil bis zu dem Grundstück der Kapelle einschließlich des geplanten Gemeindehauses erweitert werden können. Bei der Prüfung wird es insbesondere darauf ankommen, ob eine städtebauliche Begründung für die Erweiterung der Außenbereichssatzung gegeben werden kann. Hierbei kann unter anderem auf die von dem

Verein bereits durchgeführte Bedarfsumfrage zurückgegriffen werden. Des Weiteren bliebe, wie von den Beteiligten bereits zugesagt, selbstverständlich zu prüfen, ob die übrigen Voraussetzungen des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs erfüllt sind.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Planungen von allen Beteiligten grundsätzlich begrüßt und als positiv für die Entwicklung des Ortsteils angesehen werden. Daher bittet er die Beteiligten weiterhin um eine konstruktive Grundhaltung und rege Kommunikation untereinander. Er bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) um einen Bericht zum weiteren Verfahren bis zum 30.03.2017.

16-P-2016-15372-00

Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden. Das Handeln der Fahrerlaubnisbehörde entspricht der Rechtslage entspricht und ist nicht zu beanstanden.

Der Petentin kann eine Fahrerlaubnis erteilt werden, wenn mittels einer positiven Medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU) die Fahreignung der Petentin festgestellt wird.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis für die schwierige Situation aufgrund der Erkrankung des Ehemanns der Petentin. Jedoch hat die Fahrerlaubnisbehörde nach den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung bei Erreichen oder Überschreiten des Schwellenwerts von 1,6 Promille eine MPU anzuordnen. Die Fahrerlaubnisbehörde hat kein Ermessen. Die Beauftragung zur MPU hat durch den Betroffenen zu erfolgen. Insoweit sind auch die Kosten von der Petentin zu tragen.

16-P-2016-15401-00

Rentenversicherung Wohnungswesen

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland, den Antrag des Petenten auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung abzulehnen, ist

nach den vorliegenden ärztlichen Unterlagen nicht zu beanstanden.

Es bleibt abzuwarten, ob sich im weiteren Verlauf des sozialgerichtlichen Verfahrens, auf das der Petitionsausschuss wegen der im Grundgesetz verankerten richterlichen Unabhängigkeit keinen Einfluss nehmen kann, neue Aspekte ergeben, die eine andere Sichtweise erlauben.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Wohnungsaufsichtsgesetzes unterstützen die Kommunen Wohnungssuchende, soweit sie der Hilfe bedürfen, bei der Beschaffung von Wohnraum. Die Gemeinden nehmen diese Aufgabe im Rahmen ihrer Selbstverwaltung wahr. Ein Rechtsanspruch auf die Beschaffung einer Wohnung besteht nicht. Nach Auskunft der Stadt Krefeld wurde dem Petenten am 25.05.2016 ein allgemeiner Wohnberechtigungsschein ausgestellt, um ihm Zugang zu mit öffentlichen Mitteln gefördertem preiswertem Wohnraum zu ermöglichen. Er wurde als wohnungssuchend in die Wohnraumvermittlung aufgenommen und ab 01.09.2016 in eine Wohnung in Krefeld vermittelt. Das Verhalten der Stadt ist nicht zu beanstanden.

Sofern ein Mietvertrag für diese Wohnung nicht zustande gekommen sein sollte, kann dem Petenten nur empfohlen werden, sich erneut mit dem Fachbereich Wohnen der Stadt Krefeld in Verbindung zu setzen.

16-P-2016-15413-00

Straßenverkehr Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (LBS NRW) hat bereits den Streckenabschnitt der Bundesautobahn A1 zwischen den Anschlussstellen Hagen-West und Hagen-Nord in voller Breite mit einer Fahrbahndecke aus lärmminderndem Splittmastixasphalt versehen und damit eine aktive Lärmschutzmaßnahme realisiert.

Eine überschlägige lärmtechnische Untersuchung hat darüber hinaus ergeben, dass die anzuwendenden Auslösewerte der Lärmsanierung an einigen Stellen geringfügig überschritten werden. Auf der Basis der in der Straßenverkehrszählung in 2015 (SVZ 2015) ermittelten, aktuellen Verkehrsbelastungen auf der A1 wird vom LBS NRW eine detaillierte lärmtechnische Untersuchung für den in der

Petition angesprochenen Bereich der A1 durchgeführt. Diese stellt gegebenenfalls die Grundlage zur Aufstellung eines Lärmschutzkonzepts nach den Kriterien der Lärmsanierung dar. Die Ergebnisse der SVZ 2015 werden in der zweiten Hälfte dieses Jahres erwartet. Sobald die lärmtechnischen Untersuchungen abgeschlossen sind, wird sich der LBS NRW an den Petenten wenden.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2016-15429-00

Friedhofswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten - Aufhebung der gesetzlich bestimmten Kopplung der Ruhefristen von Erdbestattungen und Aschenbeisetzungen, um dadurch eine kurze (fünfjährige) Ruhefrist für Aschebeisetzungen zu ermöglichen - unterrichtet.

Nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen legen die Friedhofsträger für Erdbestattungen und für Aschenbeisetzungen gleich lange Grabnutzungszeiten fest, die zumindest die sich aus den Bodenverhältnissen ergebende Verwesungsdauer umfassen müssen. Zweck der Norm ist es, die Aschenruhezeiten nicht zum Gegenstand willkürlicher Entscheidungen der Friedhofsträger zu machen und eine angemessene Totenehrung sicherzustellen. Deswegen ist eine Kopplung an Ruhezeiten für Körpergräber sinnvoll.

Bei einer Trennung der Ruhefristen einer Aschenbeisetzung und einer Erdbestattung wäre zunächst zu entscheiden, ob keine oder eine bestimmte Mindestruhefrist festzulegen ist. Die vom Petenten präferierte Ruhefrist von fünf Jahren würde stark von etablierten Ruhezeiten - auch innerhalb Deutschlands - abweichen und zudem mittelbar in die Selbstverwaltung der Friedhofsträger eingreifen und die Kostenstrukturen ändern.

Eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen ist aktuell nicht vorgesehen.

Es gibt auch heute schon zahlreiche Möglichkeiten, pflege- und auch kostengünstige Grabstätten für eine Aschenbeisetzung zu wählen; gegebenenfalls muss im Einzelfall auf einen benachbarten Friedhof ausgewichen werden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 12.08.2016.

Der Ausschuss überweist die Petition an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Material.

16-P-2016-15437-00
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die bisherigen Entscheidungen der Finanzbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Der mit der Petition vorgetragene neue Sachverhalt war dem Finanzamt Wuppertal Barmen bisher nicht bekannt. Es wird die Steuerangelegenheit des Petenten daher vor dem Hintergrund dieses neuen Sachvortrags nochmals zu prüfen haben.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 30.08.2016.

16-P-2016-15466-00
Ausbildungsförderung für Studenten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Dem Amt für Ausbildungsförderung kann danach kein Fehlverhalten vorgeworfen werden.

Insgesamt sieht der Petitionsausschuss nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Dem Petenten kann nur empfohlen werden, den Steuerbescheid für das Jahr 2010 an das Amt für Ausbildungsförderung zu übersenden.

Zur weiteren Information erhält er eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 22.08.2016.

16-P-2016-15497-00
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden.

Im Zuge der Haushaltskonsolidierung hat die Stadt Dorsten mit Ratsbeschluss vom 09.03.2016 die Überlassungs- und Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Dorsten mit Wirkung vom 01.04.2016 geändert. Die von der Stadt dargelegten Beweggründe für die generelle Schließung der städtischen Sporthallen zwischen der 2. und 5. Ferienwoche der Sommerferien sind nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. Die zeitweise Schließung der städtischen Sportanlagen in den Ferienzeiten fällt im Übrigen in den Gestaltungsrahmen der Stadt.

Die Entscheidung der Stadt, für den Petenten und seinen Verein keine Ausnahme (mehr) zuzulassen, wird durch die aktuellen Regelungen der Überlassungs- und Nutzungsordnung gedeckt.

16-P-2016-15516-00
Vormundschaft, Betreuung, Pflegerschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Aufgrund der den Richterinnen und Richtern verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist dem Petitionsausschuss eine Überprüfung, Abänderung oder Aufhebung der in den Betreuungsverfahren bei den Amtsgerichten Düsseldorf und Wuppertal ergangenen Entscheidungen verwehrt. Zum Kernbereich der geschützten richterlichen Unabhängigkeit gehört auch die Frage, ob ein Anlass zur Durchführung des Verfahrens auf einen Wechsel des Betreuers besteht.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Petentin vom Amtsgericht Wuppertal darauf hingewiesen wurde, dass sie sich - solange eine Übernahme des beim Amtsgericht Düsseldorf anhängigen Betreuungsverfahrens

durch das Amtsgericht Wuppertal noch nicht erfolgt sei - an das Amtsgericht Düsseldorf zu wenden habe. Des Weiteren geht aus den amtsgerichtlichen Entscheidungen mit hinreichender Klarheit hervor, welche konkreten Umstände einer Übernahme des Verfahrens bzw. einem anderweitigen betreuungsgerichtlichen Tätigwerden des Amtsgerichts Wuppertal entgegengestanden haben.

16-P-2016-15547-00
Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Beschwerde des Petenten über die Parksituation im Bereich der Kiefernstraße/Ecke Ronsdorfer Straße wurde im Anschluss an das Gespräch mit dem Petenten umgehend an die Einsatzleitung weitergeleitet. Die Bearbeitung der Beschwerde musste allerdings noch hintenan gestellt werden, da die Dienstwagenbesatzung zunächst Einsatzanforderungen in drei anderen Straßen erfüllen musste und dort aufgrund durchzuführender Abschleppmaßnahmen im Bereich mobiler Halteverbotszonen gebunden war. Sofort nach Beendigung dieser Einsätze suchten die Ordnungskräfte den Bereich Kiefernstraße/Ecke Ronsdorfer Straße auf. Da sich die angegebenen Behinderungen zu diesem Zeitpunkt wieder auflösten, war ein Einschreiten durch die Außendienstmitarbeiter nicht mehr erforderlich.

Das Vorgehen des Ordnungsamts der Stadt Düsseldorf ist nicht zu beanstanden, insbesondere ist eine Ungleichbehandlung oder Bevorzugung bestimmter Personengruppen nicht zu erkennen.

16-P-2016-15570-01
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Rechtsanwälte üben einen freien Beruf aus und unterstehen keiner staatlichen Aufsicht, sondern einer Standesaufsicht durch die Rechtsanwaltskammern.

Soweit der Petent beklagt, die durch die Verfahrenskostenhilfe bewilligte Vergütung sei für Rechtsanwälte faktisch nicht auskömmlich, um ein derartiges Mandat zu übernehmen, fällt dies in die Zuständigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags. Es handelt sich sowohl beim Rechtsdienstleistungsgesetz als auch beim Rechtsanwaltsvergütungsgesetz um bundesgesetzliche Vorschriften.

Es kann dem Petenten daher nur empfohlen werden, sich insoweit an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zu wenden

Im Übrigen muss es bei dem Beschluss vom 02.08.2016 verbleiben.

16-P-2016-15600-01
Rechtspflege
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 02.08.2016 verbleiben.

16-P-2016-15621-01
Rechtspflege
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 02.08.2016 verbleiben.

16-P-2016-15622-01

Rechtspflege

Polizei

Der Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung sowie der Begründung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen.

Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Auch das nochmalige Vorbringen des Petenten kann nicht zu einer anderen Beurteilung des Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher beim Beschluss vom 02.08.2016 verbleiben.

16-P-2016-15638-00

Versorgung der Beamten

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2016-15670-00

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Nach Abschluss des Nachersatz- und Versetzungsverfahrens für den gehobenen Dienst der Polizei NRW am 02.08.2016 hat ein Polizeivollzugsbeamter seinen Versetzungsantrag zur Kreispolizeibehörde (KPB) Höxter zurückgezogen.

Dieser hierdurch für die KPB Höxter entstandene Fehlbestand war unter Berücksichtigung der ohnehin geringen Nachersatzquote und sonstiger Belastungen nicht hinnehmbar, so dass ein Ausgleich erforderlich war. Nach der Rankingliste für die KPB Höxter war mit 35 Punkten und dem entsprechenden Drittwunsch der Petent zu berücksichtigen.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent hierüber bereits am 10.08.2016 durch das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW telefonisch informiert wurde, und er zum 01.09.2016 zur KPB Höxter versetzt wurde.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 17.08.2016.

16-P-2016-15677-00

Ausbildungsförderung für Studenten

Der Petent bemängelt, dass ihm das Studentenwerk Dortmund als Amt für Ausbildungsförderung die voraussichtliche Bearbeitungszeit seines Förderungsantrags entgegen der Auskunftspflicht nicht mitgeteilt hat.

Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf die Benennung der für die Sozialleistungen zuständigen Leistungsträger sowie auf alle Sach- und Rechtsfragen, die für die Auskunftssuchenden von Bedeutung sein können und zu deren Beantwortung die Auskunftsstelle imstande ist.

Das Amt für Ausbildungsförderung hat keine Auskünfte zu der voraussichtlichen Bearbeitungszeit gegeben, da zu dem Zeitpunkt aus seiner Sicht entscheidungsrelevante Unterlagen nicht vorlagen und die Bearbeitungszeit maßgeblich auch davon abhängt, wann und in welchem Umfang die Verpflichteten mitwirken. Die Auskunftspflicht erstreckt sich demnach schon grundsätzlich nicht auf die voraussichtliche Bearbeitungszeit.

Möglicherweise hätte der Antrag bereits aufgrund der darin enthaltenen Angabe, dass es sich um ein Teilzeitstudium handelt und angesichts der Erkenntnis, dass der Petent gleichzeitig berufstätig ist, auch ohne weitere Sachaufklärung kurzfristig abgelehnt werden können, so dass etwaige Überlegungen zur Bearbeitungsdauer auch kurzfristig obsolet geworden wären.

Den Umfang der Sachaufklärung bestimmt jedoch aus guten Gründen das Amt für Ausbildungsförderung. Hierdurch wird z. B. gerade auch bei Erstanträgen vermieden, dass Antragsteller aufgrund von Rechts- oder Tatsachenirrtümern etwaige Ansprüche vorschnell verloren geben.

Aufgrund der Sach- und Rechtslage ist die Vorgehensweise des Amtes für Ausbildungsförderung nicht zu beanstanden.

16-P-2016-15687-00
Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2016-15703-00
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen, aus denen dem Anliegen der Petentin nicht entsprochen werden kann, Kenntnis genommen. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 18.08.2016.

16-P-2016-15706-00
Hochschulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-15715-00
Schulen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht keine Möglichkeit,

dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Das Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) regelt nicht selbst, wer in schulischen Angelegenheiten das Recht der elterlichen Sorge ausübt. Es verweist dazu auf die bundesrechtlichen, die elterliche Sorge konkretisierenden Vorschriften des Bürgerlichen Rechts. Um dem Begehren der Petentin zu entsprechen, müssten diese geändert werden. Dies obliegt der Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers und nicht der des Landtags Nordrhein-Westfalen. Eine Ausweitung und damit Änderung des Schulgesetzes NRW kommt damit nicht in Betracht.

Es kann der Petentin daher nur empfohlen werden, sich insoweit an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zu wenden.

Etwaige Differenzen bezüglich der für die Petentin geltenden Umgangsregelungen sind auf familienrechtlicher Ebene einvernehmlich oder durch gerichtliche Entscheidung zu klären.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 11.08.2016.

16-P-2016-15734-00
Rechtspflege

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2016-15742-00
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine

gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Da auch Rechtsauskünfte nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen.

16-P-2016-15744-00

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent nach erfolglosem Widerspruch bei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung gegen diese Entscheidung vor dem Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf geklagt hat. Das VG wies die Klage ab. Zurzeit ist ein Antrag auf Berufung vor dem Oberverwaltungsgericht anhängig. Die Entscheidung hierzu steht noch aus.

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Entscheidungen der Gerichte können nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 15.08.2015.

16-P-2016-15798-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Petition unterrichtet.

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Dabei muss sich seine Tätigkeit aber auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne des Artikels 17 des Grundgesetzes beschränken.

Da ein konkretes Behördenhandeln nicht vorgetragen wurde, sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2016-15808-00

Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Zirkusunternehmen und deren Angehörige/Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Anspruch auf ein ordnungsbehördliches oder polizeiliches Einschreiten auf der Grundlage des Ordnungsbehörden- oder Polizeigesetzes, wenn sie rechtswidrigem Handeln Dritter in der in der Petition allgemein beschriebenen Art und Weise ausgesetzt sind. Sie haben die Möglichkeit, sich an die örtlichen Ordnungsbehörden oder die Polizei zu wenden.

Aktuell liegen keine Erkenntnisse bezüglich konkreter Vorfälle tierschutzmotivierter Störungen oder Übergriffe auf Zirkusunternehmen aus Nordrhein-Westfalen vor. Solche sind von der Petentin auch nicht vorgetragen.

Die Petition gibt daher keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2016-15852-00

Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2016-15875-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert.

Zwischen der Petentin und der Schule sind unter Beteiligung der Schulaufsicht inzwischen einvernehmliche Lösungen vereinbart worden. Der Petitionsausschuss sieht die Petition daher als erledigt an.

16-P-2016-15878-00Immissionsschutz; Umweltschutz

Die Petentin hat sich mit einem ähnlichen Schreiben bereits an die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) gewandt. Von dort ist ihr am 02.08.2016 geantwortet worden. Der Petitionsausschuss sieht darin eine angemessene Antwort auf das Vorbringen.

Im Übrigen muss es bei dem Beschluss vom 11.03.2014 verbleiben.

16-P-2016-15880-00Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-15920-00Einkommensteuer

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2016-15922-00Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-15924-00Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen, denn die Petition betrifft eine privatrechtliche Angelegenheit, in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen kann.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

16-P-2016-15925-00Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Petitionsausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die Justizvollzugsanstalt äußerst kurzfristig und sehr konstruktiv geholfen hat, den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt aufzuklären.

Die Entscheidung über die von dem Petenten angestrebte Verlegung in eine andere Haftanstalt für die Teilnahme an einer beruflichen Fortbildungsmaßnahme ist noch nicht erfolgt.

Die Erörterung und Entscheidung hierüber wird nach Auskunft der Justizvollzugsanstalt ab Anfang September erfolgen. Dabei wird auch die aktuelle Führung des Petenten Berücksichtigung finden.

Die vollzugliche Sachbehandlung entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

16-P-2016-15928-00Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-15935-00RechtspflegeGeld- und Kreditwesen

Die Petentin steht mit der in Rede stehenden Sparkasse in einem Rechtsstreit über Auskunftserteilung und Aktenzugang zu einem notariellen Grundstückskaufvertrag.

Das Finanzministerium NRW übt als oberste Landesbehörde die Aufsicht über den gesamten Sparkassenbereich aus. Es überprüft, ob die Verwaltung und Geschäftsführung der Sparkassen den Gesetzen und der Satzung entspricht. Die Sparkassenaufsicht ist somit als Rechtsaufsicht ausgestaltet, nicht als Fachaufsicht.

Die Landesregierung (Finanzministerium) hat der Petentin daher mitgeteilt, dass nach sparkassenrechtlicher Prüfung ein aufsichtsrechtliches Einschreiten nicht möglich

ist, da hier keine öffentlichen, sondern private Interessen im Vordergrund stehen.

Die Fachaufsicht wird für alle privaten Banken, Sparkassen, genossenschaftlichen Institute etc. von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ausgeübt. Die Petentin mag sich mit ihrem Anliegen an die BaFin wenden, die über ein sogenanntes Verbrauchertelefon Rat anbietet.

Über Fragen zur Informationsfreiheit in Nordrhein-Westfalen kann sich die Petentin zudem an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden.

Die Petentin hat zwischenzeitlich Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben. Der Petitionsausschuss kann keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern, aufheben oder in laufende Verfahren eingreifen, denn Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Die Petentin wird gebeten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2016-15944-00
Berufsgenossenschaften

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-15955-00
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Petition keinen Anlass zu Maßnahmen.

16-P-2016-15959-00
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-15970-00
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

16-P-2016-15976-00
Grundsicherung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2016-16005-00
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-16008-00
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

16-P-2016-16020-00
Verfassungsrecht

Die von der Petentin vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

16-P-2016-16031-00Integration

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-16042-00Rechtspflege

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Der Ausschuss ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Dabei muss sich seine Tätigkeit auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne von Artikel 17 des Grundgesetzes beschränken.

Allerdings ist es dem Ausschuss aufgrund der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Entscheidungen der Gerichte können nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Der Ausschuss sieht daher keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

16-P-2016-16066-00AusländerrechtMeldewesenArbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat sich über die Petition und die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage intensiv informiert. Nach gründlicher Prüfung sieht er allerdings keine Möglichkeit, der Petition zum Erfolg zu verhelfen.

Die rechtliche Bewertung der Stadt und der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), dass vorliegend ein Härtefall im Sinne des § 12a Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliege, da der Zuzug nach NRW erst nach Verkündung des Integrationsgesetzes erfolgt ist, ist aus Sicht des Ausschusses nicht zu beanstanden.

Zwar datiert die den Petenten übersandte Bestätigung des Jobcenters bezüglich der Erforderlichkeit eines Umzugs vom 02.08.2016 und damit vier Tage vor der Verkündung des Integrationsgesetzes. Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales hat jedoch dargelegt, dass sich diese Mitteilung - was sich auch aus dem Betreff ergibt - lediglich auf Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs bezieht und ihm keine aufenthaltsrechtliche Bedeutung zukommt. Zudem erfolgte der tatsächliche Umzug erst Ende August/Anfang September.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-16089-00Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-16105-00Arbeitsförderung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2016-16110-00Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-16112-00Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-16118-00Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-16141-00

Kraftfahrzeugsteuer

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-16147-00

Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-16162-00

Hilfe für behinderte Menschen
Beförderung von Personen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.